

# Ihre Mandanteninformationen



## Informationen Jahreswechsel 2024/25 und Informationen Dezember 2024 ( ab Seite 38)

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

### Inhalt

#### **Gemeinnützigkeit: Allgemein**

1. Spendenbescheinigungen von ausländischen Empfängern: Registrierung notwendig

#### **Land- und Forstwirtschaft**

1. Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sinkt

#### **Privat: Allgemein**

1. Direktauszahlungsmechanismus: schnelle Auszahlung staatlicher Hilfen
2. Behinderten-Pauschbetrag: Behörden müssen sich austauschen

3. Ausländische betriebliche Altersversorgungseinrichtungen: Leistungen sind steuerbar

**Privat: Allgemein**

**Privat: Arbeitnehmende**

1. Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch Pflege und Betreuung darf nicht bar bezahlt werden

**Privat: Allgemein**

**Privat: Eltern**

1. Unterhaltsaufwendungen: Barzahlungen nicht mehr abzugsfähig

**Privat: Allgemein**

**Sonderthemen**

1. Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags

2. Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht

**Privat: Allgemein**

**Unternehmen: Allgemein**

1. Steuerbescheide: Zukünftig 4-Tage-Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe

2. Kleinunternehmerregelung wird reformiert

3. Neues Verfahren zur digitalen Belegeinreichung startet testweise

**Privat: Arbeitnehmende**

1. Vorsorgeaufwendungen: Freibetrag für Bonusleistungen

**Privat: Arbeitnehmende**

**Privat: Eltern**

1. Lohnsteuerfreibetrag

**Unternehmen: Personal**

1. Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Einnahmen

2. Lohnsteuer-Jahresausgleich bei ausländischen Einkünften

3. Beschränkte Steuerpflicht wird erweitert

4. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer

5. Mindestloohnerhöhung: Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen

6. Arbeitslosenversicherung: Beitrag steigt für höhere Einkommen
7. Sozialversicherungswerte: So hoch sind die Beitragsbemessungsgrenzen 2025

#### **Privat: Eltern**

1. Mehr Kinderbetreuungskosten abziehbar
2. Kindergeld: Antrag möglichst nur noch elektronisch

#### **Privat: Immobilien**

1. Kleine Photovoltaikanlagen: Klarstellung zur Steuerbefreiung
2. Erbschaftsteuer kann nicht bezahlt werden: Wohnimmobilien müssen nicht verkauft werden
3. Grundsteuer: Niedrigerer Grundstückswert kann nachgewiesen werden

#### **Privat: Kapitalanlage**

##### **Unternehmen: Allgemein**

1. Termingeschäfte: Verlustverrechnungskreis gestrichen
2. Glattstellungsgeschäft bei Stillhalterprämien

##### **Privat: Kapitalanlage**

##### **Unternehmen: Personal**

1. Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

##### **Unternehmen: Allgemein**

1. Auch zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird geschuldet
2. Hinterziehungszinsen: Lückenlose Erhebung
3. Streaming: Wo liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung?
4. E-Bilanz: Erweiterte Übermittlungspflichten
5. Problem bei Übergang zum Halbeinkünfteverfahren behoben
6. Gewerbeertrag: Welche Einkünfte fallen darunter?
7. Schlussbilanz bei Umwandlung
8. Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft
9. Gewerbesteuerliche Folgen einer Umwandlung
10. Steuerbefreiung für Bildungsleistungen wird reformiert – aber nur ein bisschen
11. Lieferung und Erwerb von Kunstgegenständen: ermäßigter Steuersatz
12. eRechnung wird zur Pflicht
13. Kleinunternehmer: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung
14. Bürokratieabbau: Neue Aufbewahrungsfristen für Belege!

15. Abbau von Melde- und Informationspflichten

16. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

#### **Unternehmen: Allgemein**

##### **Privat: Kapitalanlage**

1. Betriebliche Altersvorsorge: Auch für Geringverdiener und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

##### **Unternehmen: Freie Berufe**

1. Kommunikation mit der Finanzverwaltung: Wichtige Neuerung für Steuerberater und Anwälte

##### **Unternehmen: Immobilien**

1. Grunderwerbsteuer: Wann ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört

##### **Unternehmen: Immobilien**

##### **Gemeinnützigkeit: Allgemein**

1. Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

##### **Unternehmen: Immobilien**

##### **Privat: Immobilien**

1. Gebäudeabschreibung

##### **Unternehmen: Kapitalgesellschaften**

1. Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

2. Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft

##### **Unternehmen: Kapitalgesellschaften**

##### **Unternehmen: Allgemein**

1. Sanierungserträge: Klarstellung zur Steuerbefreiung

##### **Unternehmen: Personengesellschaften**

1. Übertragung von Gegenständen zwischen Personengesellschaften

##### **Sonderthemen**

1. Digitaler Wandel: So wird die Digitalisierung gefördert

## Gemeinnützigkeit

### 1. Spendenbescheinigungen von ausländischen Empfängern: Registrierung notwendig

**Empfänger von Spenden, die nicht im Inland ansässig sind, müssen eine wichtige Gesetzesänderung beachten.**

**Das ändert sich**

Nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger müssen in das **Zuwendungsempfängerregister des BZSt** aufgenommen sein.

Nur dann dürfen sie Zuwendungsnachweise über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung ausstellen.

**Inkrafttreten**

Gilt erstmals für **Zuwendungen nach dem 31.12.2024**.

## Land- und Forstwirtschaft

### 1. Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirtschaft sinkt

**Die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte soll für das Jahr 2024 gesenkt werden, und im Jahr 2025 weiter sinken.**

**Das ändert sich**

Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen für das Jahr **2024 auf 8,4 % abgesenkt** werden.

Für das Jahr **2025** ist eine weitere Absenkung auf **7,8 % geplant**.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach Verkündung bzw. ab 1.1.2025**.

## Privat: Allgemein

### **1. Direktauszahlungsmechanismus: schnelle Auszahlung staatlicher Hilfen**

**Mit einem sog. Direktauszahlungsmechanismus soll eine schnelle Auszahlung staatlicher Hilfen ermöglicht werden.**

#### **Das ändert sich**

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die **Speicherung einer Kontoverbindung zur Identifikationsnummer-Datenbank** geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau eines Direktauszahlungsmechanismus (DAM).

Dieser soll eine **schnelle und zugleich missbrauchssichere Auszahlung** öffentlicher Leistungen ermöglichen (z.B. bei Pandemien oder Flutkatastrophen).

Mit dem DAM wird im Vorgriff auf zukünftig beabsichtigte Direktauszahlungen ein **einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg** für Kontoüberweisungen bereitgestellt.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

### **2. Behinderten-Pauschbetrag: Behörden müssen sich austauschen**

**Wenn das Finanzamt ab 2026 den Behinderten-Pauschbetrag nicht gewährt, kann der Fehler im System liegen.**

#### **Das ändert sich**

Wenn in Zukunft der **Behinderten-Pauschbetrag** bei einer neuen **Feststellung** gewährt werden soll, muss die Stelle, die die Behinderung feststellt, die Informationen **elektronisch an das Finanzamt senden**. Das gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem **1.1.2026**

### 3. Ausländische betriebliche Altersversorgungseinrichtungen: Leistungen sind steuerbar

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen gelten zukünftig als sonstige Einkünfte und sind damit steuerbar.

#### Hintergrund

Nach bisherigem Recht werden **Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen** auch dann nicht vollständig nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EstG besteuert, wenn die zu besteuern den Leistungen auf Beiträgen beruhen, die **im Ausland begünstigt oder steuerfrei** gestellt wurden.

In diesen Konstellationen kann es zu einer **Besserstellung gegenüber dem inländischen Standardfall** kommen, wenn z.B. bei der ausländischen Besteuerung eine Steuerbefreiung von Beiträgen gewährt wurde und in Deutschland bei der Rentenleistung nur der Ertrag besteuert wird.

#### Das ändert sich

Um diese **Besserstellung** zu **vermeiden**, wird gesetzlich klargestellt, dass nicht nur eine Steuerbefreiung von Beiträgen bei der deutschen Besteuerung, sondern auch eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung von Beiträgen bei einer ausländischen Besteuerung zu Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 1 EstG führt.

#### Inkrafttreten

Das gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

Privat: Allgemein  
Privat: Arbeitnehmende

### 1. Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch Pflege und Betreuung darf nicht bar bezahlt werden

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Pflegeleistungen gibt es künftig nicht mehr bei Barzahlung.

#### Das ändert sich

Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind

- der Erhalt einer **Rechnung und**
- die **Zahlung auf das Konto** des Leistungserbringers.

Nach Auffassung des BFH ging dies aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut im Hinblick auf **Pflege- und Betreuungseleistungen** nicht eindeutig hervor.

#### **Inkrafttreten**

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

Privat: Allgemein  
Privat: Eltern

### **1. Unterhaltsaufwendungen: Barzahlungen nicht mehr abzugsfähig**

**Unterhaltsaufwendungen sind in Zukunft nur noch dann abzugsfähig, wenn sie durch eine Überweisung an den Empfänger gezahlt werden.**

#### **Das ändert sich**

Ein Abzug von **Unterhaltsaufwendungen** bei Zahlung von Geldzuwendungen wird künftig **nur durch Banküberweisung anerkannt**. Momentan werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z.B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Erleichterungen für den Nachweis können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei **Vorliegen besonderer Verhältnisse** (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

#### **Inkrafttreten**

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

Privat: Allgemein  
Privat: Sonderthemen

### **1. Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags**



**Kosten des Erbfalls – dazu gehören z.B. Bestattungskosten – werden bis zu einem bestimmten Betrag pauschal und ohne Nachweis anerkannt. Diese Pauschale erhöht sich.**

**Das ändert sich**

Der Erbfallkostenpauschbetrags wird von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht.

**Inkrafttreten**

Gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des Gesetzes folgt, entsteht.

## **2. Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht**

**Nachlassverbindlichkeiten sollen in Fällen der beschränkten Steuerpflicht anteilig abzugsfähig sein.**

**Das ändert sich**

Nachdem der EuGH entschieden hatte, dass die bisher geregelte Nichtabzugsfähigkeit von Pflichtteilsverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wird nun eine **anteilige Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten** in Fällen der **beschränkten Steuerpflicht** geregelt.

Diese Abzugsfähigkeit ist entsprechend dem Anteil, mit dem der Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, möglich.

**Inkrafttreten**

Gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem **Monat**, der der **Verkündung** des Gesetzes **folgt**, entsteht.

Privat: Allgemein  
Unternehmen: Allgemein

## **1. Steuerbescheide: Zukünftig 4-Tage-Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe**

**Die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten werden verlängert.**

**Hintergrund**

Der Gesetzgeber hat die **Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen** verlängert. Daher musste auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vorgenommen werden.

**Das ändert sich**

Um die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzugleichen, werden diese **von 3 auf 4 Tage geändert**.

Fällt das Ende der neuen 4-Tagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf so wie bei der bisherigen 3-Tagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktags.

Beispiel: Ein Steuerbescheid geht an einem Dienstag (4.3.) zur Post. Der 4. Tag wäre ein Samstag (8.3.). Der Bescheid gilt erst am Montag der nächsten Woche (10.3.) als bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 10.4.

Entsprechendes gilt für die Klagefrist.

### **Inkrafttreten**

Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die **nach dem 31.12.2024** zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

### **Hinweis**

Nach dem Regierungsentwurf sollte zukünftig auch die Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einem Samstag möglich sein. Diese Regelung hat der Bundestag jedoch nicht übernommen.

## **2. Kleinunternehmerregelung wird reformiert**

**Die sog. Kleinunternehmerregelung wird in einigen Teilen neu geregelt. So haben u.a. jetzt die Unternehmer die Möglichkeit, die Steuerbefreiung im EU-Ausland in Anspruch zu nehmen.**

### **Das ändert sich**

Bisher konnten nur Unternehmer, die in Deutschland ansässig sind, die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nutzen. Die Neuregelung erlaubt es nun **auch Unternehmern aus anderen EU-Ländern**, diese Regelung in Deutschland anzuwenden.

Um als in Deutschland ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen EU-Land zu nutzen, wurde ein **spezielles Meldeverfahren** eingeführt. Dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die teilnehmenden Unternehmer müssen **quartalsweise ihre Umsätze elektronisch an das BZSt melden**.

In Deutschland sind die Umsätze von Kleinunternehmern von der Umsatzsteuer befreit. Früher wurde die Umsatzsteuer nicht erhoben, was eine grundsätzliche Steuerpflicht bedeutete. Jetzt ist es eine echte Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug.

**Voraussetzung** ist, dass der Umsatz

- im Vorjahr 25.000 EUR nicht überschritt **und**
- im laufenden Jahr 100.000 EUR nicht überschreitet.

Wird der **untere Grenzwert** von 25.000 EUR **überschritten**, kann die Regelung im **Folgejahr nicht mehr genutzt** werden. Ein oberer Grenzwert von 100.000 EUR erlaubt es, die Regelung im Überschreitungsjahr weiterzuführen. **Überschreitet** der Umsatz jedoch diesen oberen Wert, gilt die **Regelbesteuerung ab diesem Zeitpunkt**.

**Nimmt** der Unternehmer seine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf**, darf der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die **bis zum Zeitpunkt der Überschreitung** bewirkten Umsätze sind **steuerfrei**.

#### **Hinweis**

In der UStDV wird ein neuer § 34a UStDV für vereinfachte Rechnungen von Kleinunternehmern eingeführt (nicht zu verwechseln mit Kleinbetragsrechnungen!).

Besonders wichtig ist außerdem, dass **Kleinunternehmer keine E-Rechnungen ausstellen** müssen. Zum **Empfang** von E-Rechnungen müssen sie allerdings **in der Lage** sein.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem **1.1.2025**.

### **3. Neues Verfahren zur digitalen Belegeinreichung startet testweise**

**Die Digitalisierung der Belegeinreichung soll den Steuererklärungs- und Veranlagungsprozess vereinfachen. Ende des Jahres starten deshalb mehrere Finanzämter in Bayern mit der Pilotierung des neuen Verfahrens "RABE" zur Belegeinreichung über Mein ELSTER.**

Mit "RABE" wurde ein neues Verfahren zur Referenzierung auf Belege im KONSENS-Verbund entwickelt. Das Verfahren ergänzt die bisherigen Optionen, Belege nach Anforderung der Finanzämter elektronisch oder per Post einzureichen. Außerdem können künftig Belege direkt beim Erstellen der Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER hinterlegt und bestimmten Eingabefeldern zugeordnet werden.

Die **"RABE"-Funktion** wird in Mein ELSTER bzw. weiteren "RABE"-fähigen Softwareprodukten erstmalig bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung für den **Veranlagungszeitraum 2023** zur Verfügung stehen.

Die Pilotierung des neuen Verfahrens "RABE" startet voraussichtlich Ende dieses Jahres an ausgewählten bayerischen Finanzämtern (Augsburg-Stadt, Erlangen, Memmingen-Mindelheim und Nürnberg Nord). Anschließend soll die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen mit referenzierten Belegen sukzessive bundesweit an allen Finanzämtern möglich sein.

## **Privat: Arbeitnehmende**

### **1. Vorsorgeaufwendungen: Freibetrag für Bonusleistungen**

**Bonusleistungen der Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten gelten steuerlich als Beitragsrückerstattung, wenn sie einen bestimmten Betrag übersteigen. Dieser Freibetrag wird nun gesetzlich festgeschrieben.**

## Das ändert sich

Bonusleistungen für **gesundheitsbewusstes Verhalten** gelten zukünftig bis zu einer Höhe von **150 EUR pro versicherte Person und Beitragsjahr** nicht als Beitragserstattung; wenn Bonusleistungen diese Summe übersteigen, gelten diese dagegen stets als Beitragserstattung.

Der Steuerpflichtige kann auch nachweisen, dass es sich bei den Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht um eine Beitragserstattung handelt.

## Hinweis

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der gewährten Bonusleistungen war bereits **mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen**.

Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde im Wege einer Verwaltungsregelung eine **Vereinfachungsregelung** geschaffen. Diese Verwaltungsregelung gilt für **bis zum 31.12.2024** geleistete Zahlungen. Da sich die Vereinfachungsregelung in der Praxis bewährt hat, soll sie mit der vorliegenden Regelung gesetzlich festgehalten werden.

## Inkrafttreten

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

# Privat: Arbeitnehmende Privat: Eltern

## 1. Lohnsteuerfreibetrag

Beim Lohnsteuerfreibetrag nimmt der Gesetzgeber kleinere Änderungen bezüglich Antragsfrist und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vor.

### Das ändert sich

Der **anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** kann bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten/Lebenspartner **ab dem Monat der Trennung** als Freibetrag für das **Lohnsteuerabzugsverfahren** gebildet werden, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit werden die Vorgaben des BFH auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren gesetzlich geregelt. In **Folgejahren** kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende **ausschließlich über die Steuerklasse II** berücksichtigt werden.

Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags wird auf den **1.11. des Vorjahres**, für das der Freibetrag gelten soll, verschoben.

### Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

## Privat: Arbeitnehmende Unternehmen: Personal

### 1. Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Einnahmen

**Vorsorgeaufwendungen sind als Sonderausgaben abzugsfähig – ausnahmsweise auch dann, wenn Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfrei sind. Jetzt kommen noch mehr Ausnahmen dazu.**

#### Hintergrund

Grundsätzlich ist der **Abzug von Vorsorgeaufwendungen** als Sonderausgaben **nicht möglich**, wenn diese in **Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen** stehen.

Hiervon wird jedoch aus unionsrechtlichen Gründen eine **Ausnahme** gemacht, soweit

- die Vorsorgeaufwendungen mit in der **EU**, im **EWR** oder in der **Schweiz** erzielten Einnahmen "aus nichtselbstständiger Tätigkeit", also aus einem **Angestelltenverhältnis**, in Zusammenhang stehen,
- diese Einnahmen nach einem **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Inland steuerfrei sind und**
- der **Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung** der Vorsorgeaufwendungen zulässt.

#### Das ändert sich

Durch eine Änderung findet die Ausnahmeregelung über Arbeitnehmereinkünfte hinaus Anwendung, z.B. auch auf Renteneinkünfte oder Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit.

#### Inkrafttreten

Dies gilt in **allen offenen Fällen**.

### 2. Lohnsteuer-Jahresausgleich bei ausländischen Einkünften

**Bei ausländischen Einkünften ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich künftig ausgeschlossen.**

#### Das ändert sich

Der **Lohnsteuer-Jahresausgleich** bei Bezug von **ausländischen Einkünften**, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, wird **ausgeschlossen**. Zudem soll durch eine gesetzliche Ergänzung verhindert werden, dass Tatbestände, die außerhalb des konkreten Dienstverhältnisses verwirklicht werden, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs führen.

Ein **Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber** wird **darüber hinaus ausgeschlossen**, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge berücksichtigt wurden. Dies soll in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer vermeiden.

#### **Inkrafttreten**

Gilt **rückwirkend ab 1.1.2024**.

### **3. Beschränkte Steuerpflicht wird erweitert**

**Unter die beschränkte Steuerpflicht fallen in Zukunft mehr Einkünfte.**

#### **Das ändert sich**

Als „inländische Einkünfte“ bei **beschränkter Einkommensteuerpflicht** gelten zukünftig auch **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**, wenn diese für Zeiten einer Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Das gilt, wenn ohne die Freistellung die Arbeit in Deutschland ausgeübt worden wäre. Dadurch werden Einkünfte von Arbeitnehmer, die weder in Deutschland wohnen noch sich dort gewöhnlich aufhalten, steuerpflichtig.

Deutschland hat in solchen Fällen das **Recht, diese Einkünfte zu besteuern**, weil die Arbeit während dieser Zeit ohne die Freistellung in Deutschland stattgefunden hätte.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

### **4. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer**

**Die Fünftelungsregelung kann im Rahmen des Lohnsteuerabzugs nicht mehr angewendet werden.**

#### **Das ändert sich**

Derzeit kann die Tarifiermäßigung für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), die sog. Fünftelregelung, bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin **im Veranlagungsverfahren** geltend machen.

#### **Inkrafttreten**

Gilt erstmals für den **Lohnsteuerabzug 2025**.

## 5. Mindestlohnerhöhung: Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen

Wegen der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf **12,82 EUR pro Stunde** können Minijobber ab dem **1.1.2025** mehr verdienen.

### Das ändert sich

Die **monatliche Verdienstgrenze** steigt im neuen Jahr von 538 EUR auf **556 EUR**. Diese Grenze wird regelmäßig an den Mindestlohn angepasst.

Mit der neuen Verdienstgrenze ist 2025 eine Arbeitszeit von **rund 43 Stunden pro Monat** möglich. Sollte jedoch der Stundenlohn über dem Mindestlohn liegen, verringert sich die zulässige Arbeitszeit entsprechend.

### Inkrafttreten

Gilt ab dem **1.1.2025**

## 6. Arbeitslosenversicherung: Beitrag steigt für höhere Einkommen

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von **2,6 %** wird für das Jahr **2025 voraussichtlich nicht erhöht**. Dennoch steigt die Belastung für höhere Einkommen.

Der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung beträgt **aktuell 2,6 %**. Dabei wird es **voraussichtlich auch 2025** bleiben.

Zum 1.1.2025 ändert sich jedoch die **Beitragsbemessungsgrenze (BBG)** in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Durch die schrittweise Angleichung der Rechengrößen innerhalb der letzten Jahre gibt es ab dem 1.1.2025 nur noch eine einheitliche BBG für die Rechtskreise Ost und West.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze führt zu einer **erhöhten finanziellen Belastung** für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **mit höherem Einkommen**.

<b>2025</b>	<b>2024</b>
BBG (bundeseinheitlich) 8.050 EUR Beitragssatz ALV 2,6 %	BBG/West 7.550 EUR BBG/Ost 7.450 EUR Beitragssatz ALV 2,6 %
<b>Arbeitgeberanteil 2025</b>	<b>Arbeitgeberanteil 2024</b>
8.050 EUR x 1,3 % = 104,65 EUR	7.550 EUR/West x 1,3 % = 98,15 EUR

	7.450 EUR/Ost x 1,3 % = 96,85 EUR
--	-----------------------------------

## 7. Sozialversicherungswerte: So hoch sind die Beitragsbemessungsgrenzen 2025

**Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für das kommende Jahr stehen fest.**

### Hintergrund

Mit der Verordnung werden die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung turnusgemäß an die Einkommensentwicklung des Vorjahres angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen durch Verordnung festgelegt. Ab 1.1.2025 gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgröße einheitlich in den neuen und alten Bundesländern.

### Beitragsbemessungsgrenze 2025: Krankenversicherung

Die voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) soll im Jahr 2025 bei 5.512,50 EUR monatlich (66.150 EUR jährlich) liegen. Für die soziale Pflegeversicherung gelten die gleichen Werte.

### Jahresarbeitsentgeltgrenze 2025 (Versicherungspflichtgrenze)

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) soll im Jahr 2025 bei 73.800 EUR liegen.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002

- wegen Überschreitens der JAEG des Jahres 2002 (40.500 Euro) versicherungsfrei und
- bei einer privaten Krankenversicherung in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren,

gilt die besondere JAEG. Diese soll ab dem 1.1.2025 66.150 Euro betragen.

### Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2025

Die BBG in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung soll auf 8.050 EUR monatlich festgesetzt werden, jährlich sind dies 96.600 EUR. In der knappschaftlichen Rentenversicherung soll sie 118.800 EUR jährlich bzw. 9.900 EUR monatlich betragen.

Ab dem 1.1.2025 wird die Rechtskreistrennung in „Ost“ und „West“ entfallen. Dann gelten für die gesamte Bundesrepublik einheitliche Rechengrößen. Damit beträgt die monatliche BBG RV ab kommendem Jahr bundesweit 8.050 EUR.

### Bezugsgröße 2025

Die Bezugsgröße ist eine einheitliche "Referenzgröße" für den gesamten Bereich der Sozialversicherung. Sie ist dynamisch und wird zum 1.1. jeden Jahres durch Rechtsverordnung an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die monatliche Bezugsgröße soll ab dem Jahr 2025 3.745 EUR monatlich bzw. 44.940 EUR jährlich betragen.

### Beitragszuschuss zur Krankenversicherung 2025



Für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer beträgt der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld 402,41 EUR. Arbeitgeber müssen einen Beitragszuschuss von maximal 402,41 EUR (7,3 %) zahlen. Bei freiwillig Krankenversicherten ist der halbe individuelle Zusatzbeitrag entsprechend zu beachten, bei privat Krankenversicherten der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag.

### **Vorläufiges Durchschnittsentgelt Rentenversicherung**

Das vorläufige Durchschnittsentgelt beträgt für das Jahr 2025 50.493 EUR.

## Privat: Eltern

### **1. Mehr Kinderbetreuungskosten abziehbar**

**Eltern können künftig einen höheren Anteil ihrer Kinderbetreuungskosten steuermindernd geltend machen.**

#### **Das ändert sich**

Bisher können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen wird auf **80 % der Aufwendungen** und der **Höchstbetrag auf 4.800 EUR** erhöht.

#### **Inkrafttreten**

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

### **2. Kindergeld: Antrag möglichst nur noch elektronisch**

**Kindergeld soll möglichst nur noch elektronisch beantragt werden.**

#### **Das ändert sich**

Die Neufassung des § 67 Satz 1 EStG berücksichtigt, dass vermehrt elektronische Antragstellungen erfolgen und gefördert werden sollen.

Damit wird die **elektronische Antragstellung** zum **Regelfall**. Eine elektronische Antragstellung soll ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig sein. Eine einfache **E-Mail genügt dann nicht mehr**. Eine Antragstellung durch Übersendung eines Antrags in **Papierform** soll aber **weiterhin zulässig** sein.

#### **Inkrafttreten**

Gilt für Anträge, die **nach** dem Tag der **Verkündung** des Gesetzes eingehen.

## Privat: Immobilien

### **1. Kleine Photovoltaikanlagen: Klarstellung zur Steuerbefreiung**

**Für kleine Photovoltaikanlagen gilt eine Steuerbefreiung. Gesetzlich werden nun Werte vereinheitlicht und eine Klarstellung eingefügt.**

#### **Das ändert sich**

Mit der Änderung wird die für die Anwendung der **Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten **vereinheitlicht**.

Bisher sind es bei bestimmten Gebäuden nur 15 kW (peak). Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt **höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft** betragen.

Außerdem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine **Freigrenze** und nicht um einen Freibetrag handelt.

#### **Inkrafttreten**

Dies gilt erstmals für **Anlagen**, die **nach dem 31.12.2024** angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

### **2. Erbschaftsteuer kann nicht bezahlt werden: Wohnimmobilien müssen nicht verkauft werden**

**Wer die Erbschaftsteuer nur zahlen könnte, indem er geerbte Wohnimmobilien verkauft, kann eine Stundung der Steuer beantragen.**

#### **Hintergrund**

**Auf Antrag** wird eine **Stundung auf bis zu 10 Jahren** gewährt, soweit der Erwerber die Steuer nur aufbringen kann, indem er seine bewohnte Immobilie veräußert.

Von der **bisherigen Stundungsregelung** wurden nur Grundstücke erfasst, die

- im Kaufzeitpunkt zu Wohnzwecken vermietet waren und
- die Voraussetzungen der entsprechenden Steuerbefreiungsvorschrift erfüllen.

#### **Das ändert sich**

Mit den Änderungen soll die **Stundungsregelung** auf sämtliche Fälle ausgeweitet werden, in denen **Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt** wird.

Insbesondere erfasst die neue Regelung nun auch Fälle, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück nach dem Erbfall oder der Schenkung **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Ebenfalls erfasst werden nun alle Fälle der **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, unabhängig von der Grundstücksart, z.B. eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstück).

Für **Grundbesitz in Drittstaaten** kann die Stundung **nur** gewährt werden, **wenn** in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sowie die Möglichkeit der Beitreibung entsprechender steuerlicher Forderungen sichergestellt ist. Wenn der Informationsaustausch oder die Beitreibung in dem Drittstaat nicht mehr sichergestellt ist, endet die Stundung unmittelbar. Diesbezüglich soll das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zukünftig eine regelmäßig zu aktualisierende Liste der Staaten veröffentlichen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

### **3. Grundsteuer: Niedrigerer Grundstückswert kann nachgewiesen werden**

**Nach dem sog. Bundesmodell wird der Grundsteuerwert anhand von Pauschalen berechnet. Neu eingeführt wird jetzt die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.**

#### **Hintergrund**

Der BFH hat in 2 Verfahren entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen **unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert** ihres Grundstücks nachzuweisen. Der festgestellte Grundsteuerwert darf danach den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert nicht um 40 % oder mehr übersteigen.

#### **Das ändert sich**

Gesetzlich wird nun geregelt, dass in solchen Fällen der **niedrigere gemeine Wert anzusetzen** ist. Hier kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis herangezogen werden.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

## 1. Termingeschäfte: Verlustverrechnungskreis gestrichen

**Der Verlustverrechnungskreis, der bisher bei Termingeschäften zur Anwendung kam, wird gestrichen.**

### Das ändert sich

Um dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen zu lassen, werden

- der gesonderte Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte und
- die betragsmäßige Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen gestrichen.

Dadurch soll auch den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung damit Rechnung getragen werden.

### Inkrafttreten

Dies gilt **in allen offenen Fällen**.

### Hinweis

Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn eine IT-technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem **1.1.2026** erfolgt.

## 2. Glattstellungsgeschäft bei Stillhalterprämien

**Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u.a. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen eingenommen werden. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien nach einer Neuregelung zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen.**

### Das ändert sich

Der bisherige Gesetzeswortlaut ließ offen, wann die Einnahmen um die gezahlten Prämien zu mindern sind. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Verwaltungsweg geregelt, dass die **gezahlten Prämien** und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum **Zeitpunkt der Zahlung** als negativer Kapitalertrag **im sog. Verlustverrechnungstopf** zu erfassen sind.

Der BFH hatte hierzu jedoch entschieden, dass die bisherige Verwaltungspraxis mit dem Gesetzeswortlaut nicht im Einklang steht. Laut Gesetzesbegründung soll durch die nun vorgesehene Gesetzesänderung die **bisherige Verwaltungspraxis** im Interesse eines einfach handhabbaren Verfahrens **fortgeführt** werden.

### Inkrafttreten

Dies gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

## Privat: Kapitalanlage Unternehmen: Personal

### 1. Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern

Die Steuervergünstigung für Mitarbeiter, die Anteile am Unternehmen erhalten, wird rückwirkend auf mehr Fälle erweitert.

#### Das ändert sich

Mit der Regelung wird der Anwendungsbereich der **Steuervergünstigung** für Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern auch auf die **Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert**.

Damit können nicht nur **geldwerte Vorteile** aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an **verbundenen Unternehmen** übertragen werden.

Der **Anteil an einem Konzernunternehmen** kann jedoch nur dann steuerbegünstigt übertragen werden, wenn

- die **Schwellenwerte** des § 19a Abs. 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen **nicht überschritten** werden und
- die **Gründung** eines Konzernunternehmens **mehr als 20 Jahre** zurückliegt.

#### Inkrafttreten

Dies gilt rückwirkend ab dem **Veranlagungszeitraum 2024**.

## Unternehmen: Allgemein

### 1. Auch zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird geschuldet

Die Regelung zum unberechtigten Steuerausweis wird ergänzt.

#### Das ändert sich

Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person die **fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer** auch dann **schuldet**, wenn der Steuerausweis in einer (vorher vereinbarten) Gutschrift erfolgt.

Dadurch wird eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke geschlossen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nämlich entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld begründen kann.

Damit würde der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag durch den fehlenden Ausweis "in einer Rechnung" nicht schulden. Gleichzeitig bestünde die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller einen Vorsteuerabzug geltend macht.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

## **2. Hinterziehungszinsen: Lückenlose Erhebung**

**Hinterziehungszinsen können dank einer gesetzlichen Änderung nun lückenlos erhoben werden.**

#### **Das ändert sich**

Die neue Regelung soll eine **durchgängige Verzinsung** hinterzogener Vorauszahlungen mit 0,5 % pro Monat **sicherstellen**.

Dazu wird das **Ende des Zinslaufs ausdrücklich festgeschrieben**. Die verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen werden ausdrücklich geregelt. **Keiner besonderen Regelung** bedürfen die Fälle, in denen der Zinslauf der Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen **bereits vor Ablauf der Karenzzeit** endet, da hier keine Doppelverzinsung eintreten kann. Eine sich in anderen Fällen unter Umständen ergebende Doppelverzinsung wird durch eine modifizierte Anrechnungsregelung aufgelöst.

#### **Inkrafttreten**

Gilt in allen Fällen, in denen Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen **nach** dem Tag nach **Verkündung festgesetzt** werden.

## **3. Streaming: Wo liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung?**

**Der Ort der sonstigen Leistung bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen liegt normalerweise am Veranstaltungsort. Was bei Streaming-Angeboten gilt, wurde jetzt neu geregelt.**

#### **Das ändert sich**

Mit den Änderungen der Leistungsortbestimmung sollen insbesondere Leistungen, die per Streaming übertragen oder anderweitig virtuell verfügbar gemacht werden, **dort besteuert** werden, **wo** der **nicht-unternehmerische Leistungsempfänger ansässig** ist bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Neu hinzugefügt wurde die **(Ausnahme-)Regelung**, dass bei der Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen, **an Unternehmer für deren Unternehmen als Leistungsort** der Ort, gilt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen** betreibt, wenn die Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme ermöglicht. Bisher war hier der Veranstaltungsort maßgeblich.

## **Inkrafttreten**

Gilt ab dem **1.1.2025**.

## **4. E-Bilanz: Erweiterte Übermittlungspflichten**

**Mit einer Ergänzung soll die Lücke bei der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht geschlossen werden, die nun auch die Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis betrifft.**

### **Das ändert sich**

Die **Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel**, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich geregelt.

Der **Übermittlungsumfang gilt auch für eine Steuerbilanz**. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse.

### **Inkrafttreten**

Die Übermittlungspflicht der **Kontennachweise** gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 beginnen**.

Die **weiteren neuen Übermittlungspflichten** finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die **nach dem 31.12.2027 beginnen**.

## **5. Problem bei Übergang zum Halbeinkünfteverfahren behoben**

**Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte ein Problem beim Übergang zum Halbeinkünfteverfahren erkannt. Dieses wird nun behoben.**

### **Das ändert sich**

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) waren die bisherigen Regelungen verfassungswidrig, soweit sie zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential führten, weil sie den in § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 bezeichneten Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals – EK 04 – nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezieht.

Dieses Problem wird mit einer neuen Regelung behoben.

### **Inkrafttreten**

Die Regelung ist in allen Fällen, in denen die **Endbestände noch nicht bestandskräftig festgestellt** sind, anzuwenden.

## **6. Gewerbeertrag: Welche Einkünfte fallen darunter?**

**Bezüglich des Gewerbeertrags werden Klarstellungen vorgenommen.**

### Das ändert sich

Mit der Neufassung des § 7 Satz 8 GewStG wird klargestellt, dass **sämtliche passiven ausländischen Einkünfte von Betriebsstätten** als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten.

Das gilt auch für solche, für die Deutschland im Fall eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bereits nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht. Auch beschränkt Steuerpflichtige werden nun erfasst.

### Inkrafttreten

Gilt in **allen offenen Fällen**.

## 7. Schlussbilanz bei Umwandlung

**Erstmals regelt eine Frist die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz.**

### Das ändert sich

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz wird an die maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum **gekoppelt**, in den der **steuerliche Übertragungsstichtag** fällt.

Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt.

### Inkrafttreten

Gilt in allen Fällen, in denen die **Anmeldung zur Eintragung nach** dem Tag nach der **Verkündung** ist.

## 8. Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft

**Bezüglich der Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft gibt es 2 gesetzliche Neuerungen zu beachten.**

### Das ändert sich

Anteile an der **übertragenden Körperschaft**, die an dem steuerlichen Übertragungsstichtag **nicht zu einem Betriebsvermögen** eines Gesellschafters der **übernehmenden** Personengesellschaft oder einer natürlichen Person **gehören, gelten** für die Ermittlung des Gewinns **als an diesem Stichtag** in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers mit den Anschaffungskosten **ingelegt**.

**Nicht erfasst** werden bislang sonstige Anteile im Privatvermögen.

Mit der **gesetzlichen Änderung** gelten **sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile** am übertragenden Rechtsträger als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

Die **Antragsfrist** für den Ansatz mit dem Buchwert bzw. mit den Anschaffungskosten an der geltenden Regelung stellt nunmehr auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung ab.

### Inkrafttreten



Gilt erstmals für Umwandlungen, deren **steuerlicher Übertragungstichtag** nach der **Verkündung** des Jahressteuergesetz 2024 liegt.

## 9. Gewerbesteuerliche Folgen einer Umwandlung

**Bestimmte Fälle von Veräußerungen sind bisher von der Gewerbesteuer nicht erfasst worden. Dies wird nun nachgeholt.**

### Das ändert sich

Der neu gefasste § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG **regelt** daher **ausdrücklich**, dass ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch der Gewerbesteuer unterliegt, soweit

- ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft **von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und**
- soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn **auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft** entfällt.

### Inkrafttreten

Gilt für Umwandlungen, deren **steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 17.5.2024** liegt.

## 10. Steuerbefreiung für Bildungsleistungen wird reformiert – aber nur ein bisschen

**Die Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen fällt nun deutlich kleiner aus als ursprünglich geplant.**

### Das ändert sich

Die geplante Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen ist kleiner ausgefallen als ursprünglich gedacht.

Die Steuerbefreiung gilt nun für Leistungen, die direkt dem Schul- und Bildungszweck dienen, und zwar von

- öffentlichen Einrichtungen,
- privaten Schulen und
- anderen Bildungseinrichtungen.

Das bisherige Bescheinigungsverfahren bleibt bestehen. Die Landesbehörde muss bestätigen, dass diese Einrichtungen Unterricht oder Ausbildung anbieten. Auch der Unterricht durch Privatlehrer bleibt steuerfrei, wobei Privatlehrer nur natürliche Personen sind.

Durch die Änderung wird das deutsche Umsatzsteuergesetz an europäische Vorgaben angepasst. Bildungsleistungen öffentlicher Einrichtungen sind ebenfalls steuerfrei. Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere staatliche Schulen und Hochschulen.

Der Umfang der steuerbefreiten Leistungen wird erweitert. Bisher waren nur Leistungen, die auf einen Beruf vorbereiten, steuerfrei. Jetzt sind auch

- Schul- und Hochschulunterricht,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Umschulungen und damit verbundene Leistungen

befreit. Die bisher umsatzsteuerfreien Leistungen bleiben es weiterhin.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab **1.1.2025**.

## **11. Lieferung und Erwerb von Kunstgegenständen: ermäßigter Steuersatz**

**Der ermäßigte Steuersatz gilt nun auch für die Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen.**

#### **Das ändert sich**

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von **Kunstgegenständen** und Sammlungstücken unterliegt dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz**.

Dies ist durch eine unionsrechtliche Änderung zum 1.1.2025 möglich geworden. Auf die **Vermietung** von Kunstgegenständen und Sammlungstücken darf der ermäßigte Umsatzsteuersatz aber weiterhin **nicht** angewendet werden.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab **1.1.2025**.

## **12. eRechnung wird zur Pflicht**

**Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst.**

#### **Das ändert sich**

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für **Kleinbetragsrechnungen** und für **Fahrausweise** können **weiterhin alle Arten von Rechnungen** verwendet werden.

Zu einem zwischen dem **1.1.2025 und 31.12.2026** ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden.

Diese Regelung wird für Rechnungen, die von Unternehmen mit einem **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu **800.000 EUR** ausgestellt werden, nochmal um ein Jahr **bis zum 31.12.2027** erweitert.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der europäischen Norm (EN 16931) entspricht oder mit dieser kompatibel ist. So kann z.B. auch das verbreitete **EDI-Verfahren** unter den genannten Voraussetzungen **nach dem 31.12.2027 weiter genutzt** werden.

Zu einem zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz können Rechnungen bis Ende 2027 auch dann mittels EDI-Verfahren übermittelt werden, wenn die o.g. Extraktion nicht möglich ist (mit Zustimmung des Empfängers).

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab **1.1.2025**.

### **13. Kleinunternehmer: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung**

**Kleinunternehmer sollten die Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung kennen.**

#### **Das ändert sich**

Auf die **Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung** wird bei Kleinunternehmern **grundsätzlich verzichtet**. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 EUR** (bisher 1.000 EUR) betragen hat.

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der **Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit** sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab **Besteuerungszeitraum 2025** (Voranmeldung) bzw. **2024 (Erklärung)**.

### **14. Bürokratieabbau: Neue Aufbewahrungsfristen für Belege!**

**Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden verkürzt.**

#### **Das ändert sich**

Nach bisherigem Recht müssen **Buchungsbelege** für 10 Jahre **aufbewahrt** werden. Das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) plant, diese Frist auf **8 Jahre zu verkürzen**.

Diese Erleichterung gilt für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Damit die Entlastung vollständig wirksam wird, wird auch die **umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen an die neue Frist **angepasst**. Die Regelung gilt auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen.

Eine **Sonderregelung** gibt es für Personen oder Gesellschaften, **die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen**. Für diese gilt die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen **erst ein Jahr** später.

Für **alle anderen** gilt die Verkürzung **sofort**, wenn die bisherige 10-Jahres-Frist am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen war.

## 15. Abbau von Melde- und Informationspflichten

**Melde- und Informationspflichten sollen abgebaut, die Unternehmen dadurch entlastet werden.**

### **Änderungen im Umsatzsteuergesetz**

Durch die ab 1.1.2025 geltende Anhebung von Schwellenwerten von 7.500 EUR auf 9.000 EUR Umsatz im Kalenderjahr soll die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

Die Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung von 500 EUR auf 750 EUR (ab 1.1.2025) soll Entlastungen bei der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage bringen. Nach dieser Vorschrift kann ein Wiederverkäufer vereinfacht die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen bilden, wenn der Einkaufspreis die Bagatellgrenze nicht übersteigt.

### **Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen**

Mit Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmelddatenverordnung soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen umgesetzt werden. Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr.

### **Informationspflichten in weiteren Bereichen**

Darüber hinaus sieht das BEG IV die Abschaffung von Anzeige- bzw. Informationspflichten in weiteren Bereichen vor. Dazu gehört die Aufhebung einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

## 16. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

**Durch das BEG IV werden weitere Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung auf den Weg gebracht.**

### **Verrechnungspreisdokumentation und Transaktionsmatrix**

Die Neuregelung der Aufzeichnungspflichten bei den Verrechnungspreisen soll zu einer Entlastung der Wirtschaft führen, da nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nicht mehr sämtliche Verrechnungspreisunterlagen erstellt und automatisch vorgelegt werden müssen.

Wesentlicher neuer Bestandteil der Aufzeichnungen ist eine Transaktionsmatrix.

In dieser Transaktionsmatrix sind anzugeben

- der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
- die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle,
- die vertragliche Grundlage,
- die angewandte Verrechnungspreismethode,
- die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und,
- ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

Die Vorlagepflicht einer Transaktionsmatrix soll eine risikoorientierte Prüfung der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen (Verrechnungspreise) fördern. Zukünftig sind innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ohne gesondertes Verlangen nicht mehr alle (Verrechnungspreis-)Aufzeichnungen, sondern nur noch

- die Transaktionsmatrix,
- die Stammdokumentation sowie die
- Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

vorzulegen. Gleichwohl kann die Finanzbehörde im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen zu verlangen. Bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix ist grundsätzlich ein Zuschlag i. H. v. 5.000 EUR festzusetzen.

#### **Weitere Änderungen**

- Durch die Änderung des Investmentsteuergesetzes wird ein unbeabsichtigt entstandener Zusatzaufwand bei der Veranlagung von Spezial-Investmentfonds korrigiert und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarkförderungsgesetz hergestellt.
- Die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wird von 3 auf 5 Jahre verlängert (ab VZ 2024).
- Die Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente nach SGB VI wird abgeschafft.
- Es wird die Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen.
- Es wird klargestellt werden, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

## **Unternehmen: Allgemein Privat: Kapitalanlagen**

### **1. Betriebliche Altersvorsorge: Auch für Geringverdiener und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen**

**Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersversorgung weiter ausgebaut und für mehr Beschäftigte zugänglich gemacht werden.**

#### **Höherer Förderbeitrag**

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung soll der **BAV-Förderbetrag** mit Wirkung **ab 2025** von maximal 288 EUR auf **maximal 360 EUR** angehoben. Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 EUR (statt bisher 960 EUR) gefördert.

#### **Höhere Einkommensgrenzen**

Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bisher unter 2.575 EUR im Monat profitieren von einer **zusätzlichen staatlichen Förderung**, wenn ihnen ihr Arbeitgeber eine Betriebsrente zusagt.

Diese Einkommensgrenze soll **ab 2025** auf **2.718 EUR monatlich** erhöht (unabhängig von Voll- oder Teilzeit) und durch eine Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze dynamisiert werden, sodass Beschäftigte durch eine Einkommenssteigerung regelmäßig nicht mehr aus der Förderung herausfallen.

#### **Flexiblerer Rentenzugang**

Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Betriebsrente künftig auch dann schon zu beziehen, wenn sie eine Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

## Unternehmen: Freie Berufe

### **1. Kommunikation mit der Finanzverwaltung: Wichtige Neuerung für Steuerberater und Anwälte**

**Wer als Steuerberater oder Anwalt mit dem Finanzamt kommunizieren möchte, hat dafür nur noch 2 Möglichkeiten.**

#### **Das ändert sich**

Die rechts- und steuerberatenden Berufe dürfen nur noch über das System **ELSTER** bzw. die Schnittstelle **ERiC** mit der Finanzverwaltung **kommunizieren**.

Die besonderen elektronischen Anwalts- und Steuerberaterpostfächer (beA bzw. beSt), deren Nutzung in gerichtlichen Verfahren verpflichtend ist, wird grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

## Unternehmen: Immobilien

### 1. Grunderwerbsteuer: Wann ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft wird gesetzlich definiert.

#### Das ändert sich

Ein Grundstück gehört zum Vermögen der Gesellschaft, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Abs. 1 GrEStG über das Grundstück verwirklicht hat, wenn und solange keine Rückgängigmachung des Erwerbs erfolgte.

Zur **Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen** bestimmt das Gesetz, dass die neue Zuordnungsregelung **keine Anwendung** findet auf

- Rechtsvorgänge, die rückgängig gemacht wurden, und
- auf Grundstücke, die zurückerworben wurden,

soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang vermieden wird.

Ohne diese gesetzliche Regelung könnte z.B. eine Gesellschaft grundbesitzlos gemacht werden, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußert und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft rückabgewickelt werden.

#### Inkrafttreten

Nach der verabschiedeten Fassung gilt die Neuregelung **erstmalig für Erwerbsvorgänge** nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG, die **nach** dem Tag der **Verkündung** des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 verwirklicht werden. Es sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG zu berücksichtigen, die **vor** dem Tag nach der **Verkündung** des JStG 2024 verwirklicht wurden.

## Unternehmen: Immobilien Gemeinnützigkeit: Allgemein

### 1. Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, damit sie als gemeinnützig angesehen werden kann.

#### Das ändert sich

In den Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird die **Förderung wohngemeinnütziger Zwecke** aufgenommen.

Dies ist die **vergünstigte Wohnraumüberlassung** an Personen, die

- u.a. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- die Sozialhilfe beziehen.

Künftig sollen die Bezüge nicht höher sein dürfen als das 5-Fache des Regelsatzes der Sozialhilfe; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden ist es das 6-Fache des Regelsatzes.

Die **Hilfsbedürftigkeit muss zu Beginn** des jeweiligen Mietverhältnisses **vorliegen**.

Die **Miete** muss hierfür **dauerhaft unter** der marktüblichen Miete angesetzt werden.

Ob die Miete unter der marktüblichen Miete liegt, muss nur zu Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft werden. Es reicht aber auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Preis vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält.

Potenziell entstehende Verluste können mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

#### **Inkrafttreten**

Gilt ab dem **1.1.2025**.

## Unternehmen: Immobilien Privat: Immobilien

### **1. Gebäudeabschreibung**

**Durch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Gebäude wurden Anpassungen und Klarstellungen bei anderen Abschreibungsmöglichkeiten erforderlich.**

#### **Das ändert sich**

§ 7a EStG, der **Regeln für spezielle Abschreibungen** enthält, wird an die wiedereingeführte **degressive Abschreibung angepasst**.

Nach einer Sonderabschreibung, wie sie z.B. für den Neubau von Mietwohnungen möglich ist, kann die weitere Abschreibung auch auf Basis des Restwerts und des für die degressive Abschreibung geltenden Prozentsatzes **berechnet** werden.

Dies ist **möglich, wenn** das Wirtschaftsgut **bereits vor dem Ende des Zeitraums der Sonderabschreibung degressiv abgeschrieben wurde**. Das bedeutet, dass nach dem Ende der Sonderabschreibung die verblei-



bende Abschreibung flexibel gestaltet werden kann, vorausgesetzt, es wurde schon zuvor degressiv abgeschrieben.

#### **Inkrafttreten**

Dies gilt rückwirkend ab dem **Veranlagungszeitraum 2023**.

## Unternehmen: Kapitalgesellschaften

### 1. Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

**Als Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gelten zukünftig grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1 %.**

#### **Das ändert sich**

Nach geltendem Recht gelten **als Anteile an Kapitalgesellschaften** in den Fällen der Sacheinlage nur Anteile unter 1 %, die aufgrund einer **Sacheinlage nach dem 12.12.2006** entstanden sind.

Da die alte Fassung des § 21 UmwStG künftig nicht mehr anwendbar ist, ist es **notwendig**, auch die durch eine Sacheinlage entstandenen **alt-einbringungsgeborenen Anteile** in die Verstrickungsregelung des § 17 Abs. 6 EStG aufzunehmen.

Damit unterfallen künftig – unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung – **grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1%**, die im Zuge eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs oder einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage nach den Vorschriften des UmwStG entstanden sind, dem Anwendungsbereich von § 17 Abs. 6 EStG.

#### **Inkrafttreten**

Dies gilt ab dem **1.1.2025**.

### 2. Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft

**In Fällen der Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft musste die bisherige gesetzliche Regelung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angepasst werden.**

#### **Hintergrund**

In der Vergangenheit war es nach der **Auffassung der Verwaltung** so, dass das **eingebraachte Betriebsvermögen** auch bei Entnahmen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum **nicht negativ** werden darf.

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** sieht dies anders. Er **erlaubt negative Anschaffungskosten in einem solchen Fall**.

## Das ändert sich

Nach Ansicht des Gesetzgebers entspricht es jedoch der Gesetzesintention, negative Anschaffungskosten zu vermeiden.

Mit der gesetzlichen Änderung soll daher klargestellt werden, dass entsprechend der bestehenden Verwaltungsauffassung **Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen** sind.

Damit ist ein **Buchwertansatz** des eingebrachten Betriebsvermögens **nicht möglich, wenn sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten** ergeben würden. Soweit das der Fall ist, sind die **Buchwerte** des eingebrachten Vermögens **aufzustocken**.

## Inkrafttreten

Gilt erstmals für Einbringungen, wenn in den Fällen der **Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31.12.2023** erfolgt ist oder in den **anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2023** geschlossen worden ist.

# Unternehmen: Kapitalgesellschaften Unternehmen: Allgemein

## 1. Sanierungserträge: Klarstellung zur Steuerbefreiung

Bei Mitunternehmerschaften sind auch die Höhe des Sanierungsertrags und die Höhe der mindernden Beträge gesondert festzustellen. Eine Neuregelung soll klarstellen, in welchen Fällen dies noch gilt.

### Das ändert sich

Die **Steuerbefreiung** für Sanierungserträge gilt **auch in den Fällen der Restschuldbefreiung**.

Eine Änderung soll hier klarstellen, dass auch in diesen Fällen (wie bei Sanierungserträgen) **steuerliche Wahlrechte** gewinnmindernd auszuüben sind.

Ebenfalls analog anzuwenden ist die Regelung, nach der im Fall der **Zusammenveranlagung** von Ehegatten die **laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen** Ehegatten bei der Minderung der Beträge **einzu-beziehen** sind.

### Inkrafttreten

Dies gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

## 1. Übertragung von Gegenständen zwischen Personengesellschaften

Eine Neuregelung erleichtert die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften mit den gleichen Beteiligten.

**Das ändert sich**

Hiermit sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umgesetzt werden.

Die Neuregelung erlaubt es, Wirtschaftsgüter zwischen Personengesellschaften, die die gleichen Personen beteiligen, zu übertragen und dafür den Buchwert anzusetzen.

Doch wann liegt die sogenannte **Beteiligungside ntität** vor? Nach der Gesetzesbegründung gibt es **keine Beteiligungside ntität**, wenn eine natürliche Person oder eine juristische **Person nur an einer der beiden Gesellschaften beteiligt ist**.

Auch eine **Beteiligung als Treuhänder gilt als schädlich**, selbst wenn der Treuhänder selbst kein Mitunternehmer ist. Eine **Ausnahme** bilden jedoch **Null-Prozent-Beteiligungen**, z.B. einer Komplementär-GmbH.

Es ist auch vorgesehen, dass bei der Übertragung eines Wirtschaftsgutes von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft oder ähnliche Institution der ursprüngliche Anteil einfach ersetzt werden kann.

*Info: Begriffe*

- **Buchwert**: Dieser Wert ist der in der Buchhaltung erfasste Wert eines Vermögensgegenstands.
- **Beteiligungside ntität**: Beteiligen sich exakt dieselben Personen an zwei Gesellschaften.
- **Treuhänder**: Eine Person oder Institution, die rechtlich das Eigentum an etwas verwaltet, aber nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist.

**Inkrafttreten**

Dies gilt **in allen offenen Fällen**.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Buchwertansatz sich **im Einzelfall zuungunsten** der Mitunternehmer auswirken kann, kann aus Vertrauensschutzgründen bei **Übertragungen vor dem 12.1.2024** von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden, wenn die **an beiden Mitunternehmerschaften beteiligten Mitunternehmer dies gemeinsam beantragen**.

## 1. Digitaler Wandel: So wird die Digitalisierung gefördert

**Das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) hält einige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung bereit.**

### **Bekanntgabe von Steuerbescheiden**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf werden grundlegend modernisiert.

Verwaltungsakte können dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Abruf bereitgestellt werden. Die ab 1.1.2026 geltende Neuregelung verzichtet nun auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsakts und; sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt.

Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie

- vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder
- durch eine vom Beteiligten bevollmächtigte Person (z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte), der gegenüber der Bescheid bekanntzugeben ist.

Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt danach künftig am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben (entsprechend der nach dem Postrechtsmodernisierungsgesetz verlängerten Zugangsvermutung).

### **Änderungen im BGB**

Das BEG IV enthält weiterhin zahlreiche Änderungen, die entweder der bereits realisierten Digitalisierung von Sachverhalten Rechnung tragen oder die Digitalisierungsvorhaben vorantreiben sollen. Der digitale Wandel soll hierbei insbesondere durch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder durch deren Herabstufung auf die Textform umgesetzt werden. Denn die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen.

Das BEG IV senkt Formerfordernisse ab. So wird etwa das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge gestrichen. Weitere Erleichterungen im Hinblick auf Formerfordernisse betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht und in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft; dort gilt dann künftig überwiegend die Textform (gilt ab dem ersten Tag des auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartals).

### **Änderungen im Steuerberatungsgesetz**

Bei vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen wird künftig auch das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung ergänzt (ab dem ersten Tag des auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartals).

In den Fällen, in denen die Abtretung oder Übertragung von Gebührenforderungen von Steuerberatern von der Zustimmung des Mandanten zulässig ist, reicht zukünftig eine ausdrückliche Einwilligung in Textform aus (gilt ab dem ersten Tag des auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartals).

Eine zentrale Vollmachtsdatenbank ermöglicht es ab dem 1.1.2028, dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen müssen. Künftig genügt eine Generalvollmacht, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann.

### **Weitere Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung**

- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ermöglicht künftig die Nutzung einer Portallösung für Anmeldungen zum Wirtschaftsprüferexamen und zur Eignungsprüfung sowie für Mitteilungen an das Berufsregister. Auf die Vorlage von Urschriften und beglaubigten Abschriften soll verzichtet sowie eine IT-gestützte Durchführung von schriftlichen Examensprüfungen ermöglicht werden.
- Bei der Flugabfertigung können Reisepässe digital ausgelesen werden.
- Öffentliche Versteigerungen können online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- Vermieter können bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.
- Die Textform wird für Anträge auf Elternzeit eingeführt. Zudem soll der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld vereinfachen.
- Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende können von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden elektronisch übertragen werden.

## **Dezember 2024**

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

### **Inhalt**

#### **Privat: Allgemein**

##### **Unternehmen: Freie Berufe**

1. E-Mail: als Nachweis für Empfang zählt nur die Lesebestätigung

##### **Privat: Arbeitnehmende**

1. Erste Tätigkeitsstätte: Was gilt bei einem an seiner Ausbildungsstätte eingesetzten Beamten?

##### **Privat: Arbeitnehmende**

##### **Unternehmen: Personal**

1. Grenzgänger aus Frankreich: Wo wird eine Abfindung versteuert?
2. Befristung eines Arbeitsvertrags: Muss der Gleichstellungsbeauftragte beteiligt werden?
3. Arbeitgeber überwacht heimlich Mitarbeiter: Schadensersatz

## **Privat: Immobilien**

### **Unternehmen: Immobilien**

1. Steuerfreie Photovoltaikanlage: Darf ein Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden?
2. Vermietung: Darf das Finanzamt Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen einsehen?
3. Immobilienkauf: Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag darf der Abschreibung zugrunde liegen
4. Mieterhöhung unwirksam bei zu kleiner Schrift

## **Privat: Allgemein**

### **Unternehmen: Allgemein**

#### **Gemeinnützigkeit: Allgemein**

1. Klage: Der Kläger muss deutlich sagen, was er will

### **Unternehmen: Allgemein**

1. Ist eine Geschäftsveräußerung vor Beginn der Geschäftstätigkeit möglich?

### **Unternehmen: Allgemein, Einzel-Unternehmen**

1. Mängel in der Buchführung: Finanzamt darf Einnahmen schätzen

### **Unternehmen: Allgemein, Sonderthemen**

1. Insolvenz: Anspruch gegenüber Finanzamt auf sofortige Erstattung gezahlter Umsatzsteuer

### **Unternehmen: Freie Berufe, Personengesellschaft**

1. Großbetrieb: Anschluss-Außenprüfungen sind zulässig

### **Unternehmen: Immobilien**

1. Unentgeltliche Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs: steuerliche Folgen?

### **Unternehmen: Immobilien, Kapitalgesellschaft**

1. Wohnungsbau im Inland durch niederländischen Konzern: Wie wird der Gewerbeertrag aufgeteilt?

### **Unternehmen: Kapitalgesellschaft**

1. Stiller Gesellschafter: Was passiert bei dessen Ausscheiden mit dem negativen Einlagenkonto?
2. GmbH: Ist der Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern eine steuerpflichtige Schenkung?
3. Organschaft: Grundstücksvermietung kann zur wirtschaftlichen Eingliederung führen

### **Unternehmen: Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft**

1. Gewinne von Tochtergesellschaften: Wie sind Schuldzinsen der Muttergesellschaft zu behandeln?

## Sonderthemen:

1. Durch Insolvenzverfahren verursachte Aufwendungen: kein Abzug als Werbungskosten

Privat: Allgemein  
Unternehmen: Freie Berufe

## 2. E-Mail: Als Nachweis für Empfang zählt nur die Lesebestätigung

**Der Nachweis des Zugangs einer E-Mail erfordert eine Lesebestätigung. Der bloße Versand beweist weder den Zugang noch das Lesen der E-Mail.**

### Hintergrund

In einem Rechtsstreit ging es um die Frage des **Zugangs einer E-Mail** mit einem Dateianhang, der notwendige Unterlagen zu einem Unfallereignis enthielt.

Die Beklagte hatte **bestritten**, von der E-Mail **Kenntnis erlangt** und die Dateianhänge geöffnet zu haben.

### Entscheidung

Das Oberlandesgericht (OLG) entschied, dass der bloße Nachweis, dass eine E-Mail **versendet** wurde, nicht automatisch bedeutet, dass sie auch beim Empfänger angekommen ist. Es gibt also **keinen automatischen Beweis** dafür, dass der Empfänger die E-Mail **tatsächlich erhalten** hat.

Trotz des ordnungsgemäßen Versands der E-Mail ist es aus **technischen Gründen** möglich, dass die E-Mail den Empfänger nicht erreicht. In seltenen Fällen könne es vorkommen, dass eine E-Mail beim Versender als korrekt übermittelt angezeigt wird, obwohl sie beim Empfänger gar nicht angekommen ist.

Der Empfang einer E-Mail auf dem Gerät des Adressaten ist kein Beweis dafür, dass der Empfänger die E-Mail zur Kenntnis genommen und gelesen hat. Um einen **gerichtsfesten Nachweis** des Empfangs und der Kenntnisnahme erbringen zu können, hätte der Absender in seinem Mailprogramm eine **Lesebestätigung** einrichten müssen. Die meisten Mailprogramme bieten dafür eine Option an. Die Lesebestätigung belegt zweifelsfrei, dass die E-Mail nicht nur beim Empfänger angekommen ist, sondern von diesem auch geöffnet wurde.

Privat: Arbeitnehmende



## 4. Erste Tätigkeitsstätte: Was gilt bei einem an seiner Ausbildungsstätte eingesetzten Beamten?

Bei einem Beamten, der durch mehrfach verlängerte Versetzungen an einer Ausbildungsstätte tätig ist, gilt diese nicht als erste Tätigkeitsstätte.

### Hintergrund

Vor dem Finanzgericht (FG) klagten **2 zusammenveranlagte Beamte** des Landes Nordrhein-Westfalen.

Diese wurden 2012 bzw. 2013 auf **Stellen an Ausbildungsstätten** versetzt, die ursprünglich auf 4 Jahre befristet und mehrmals um jeweils 2 Jahre verlängert wurden. Nach Ende ihrer Tätigkeit sollte eine Versetzung an eine andere Behörde erfolgen.

In ihrer Steuererklärung 2020 machten die Kläger die Fahrten zur Ausbildungsstätte als **Reisekosten** geltend. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur die Entfernungspauschale, da es die Ausbildungsstätte als erste Tätigkeitsstätte ansah.

### Entscheidung

Das FG **gab der Klage statt**, da die Kläger **nicht dauerhaft der Ausbildungsstätte zugeordnet** waren. Die erste Tätigkeitsstätte bestimmt sich vorrangig durch dienstrechtliche Zuordnung, was hier nicht vorlag. Die Versetzungen der Kläger waren befristet.

Die Ausbildungsstätte ist laut dem FG auch nicht anhand quantitativer Erwägungen als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Zwar sind die beiden Beamten seit mehr als 8 bzw. mehr als 9 Jahren typischerweise mehrmals in der Woche dort tätig gewesen. Allerdings müssen diese Voraussetzungen dauerhaft vorliegen. Diese Beurteilung sei aus **ex-ante-Perspektive** und nicht aus ex-post-Sicht vorzunehmen.

## Privat: Arbeitnehmende Unternehmen: Personal

### 1. Grenzgänger aus Frankreich: Wo wird eine Abfindung versteuert?

Wenn jemand eine Abfindung bekommt und in einem anderen Land wohnt, wird diese oft in dem Land besteuert, in dem er wohnt. Wenn die Person aber während der Zeit, in der die Abfindung gezahlt wird, auch in Deutschland gewohnt hat, muss man das Besteuerungsrecht aufteilen.

### Hintergrund

Der Kläger hatte bis Ende Oktober 2005 seinen **Wohnsitz in Deutschland**. Seither liegt sein ausschließlicher Wohnsitz in **Frankreich**. Er arbeitete von Februar 1995 bis Juni 2015 - insgesamt 245 Monate - bei einem **deutschen Unternehmen**.

Von Februar 1995 **bis Oktober 2005** (129 Monate) zog der Arbeitgeber von seinem Gehalt **deutsche Lohnsteuer** ab.

**Ab November 2005** bis einschließlich Juni 2015 (116 Monate) galt er als Grenzgänger und war aufgrund von Freistellungsbescheinigungen von der deutschen Lohnsteuer **freigestellt**. Seine Einkünfte aus Deutschland wurden in Frankreich besteuert.

Im Juni 2015 endete sein Arbeitsverhältnis und er erhielt eine **Abfindung von 180.000 EUR brutto**. Obwohl er mit einer Freistellungsbescheinigung belegen konnte, dass er weiterhin in Frankreich wohnt und dass er seinen Wohnsitz nicht zurück nach Deutschland verlegen will, **behält** sein Arbeitgeber **Lohnsteuer** für die Abfindung **ein**. Der einbehaltene Lohnsteuerabzug betrug  $180.000 \text{ EUR} \times 129/245 = 94.775,51 \text{ EUR}$ . Dies begründete der Arbeitgeber damit, dass dieser Betrag aus dem Zeitraum stamme, in dem der Kläger in Deutschland besteuert wurde. Die darüberhinausgehende Abfindung blieb steuerfrei. Das Finanzamt stimmte dieser Einschätzung zu und das Finanzgericht (FG) bestätigte die Steuerpflicht eines Teils der Abfindung in Deutschland.

### **Entscheidung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Kläger **keinen Anspruch** auf eine **zusätzliche steuerliche Freistellung** seiner Abfindung hat.

Eine Abfindung ist eine Zahlung, die man erhält, wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird.

Diese Zahlung zählt zu den **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** und unterliegt der deutschen Besteuerung, wenn die vorherigen Einkünfte auch in Deutschland versteuert wurden.

Grundsätzlich werden Abfindungen im **Wohnsitzstaat** versteuert werden. Aus dem **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Frankreich** ergibt sich allerdings folgendes: Wenn die Abfindung für eine Tätigkeit gezahlt wird, die in Deutschland ausgeübt wurde, dann hat Deutschland als **Tätigkeitsstaat** das Besteuerungsrecht.

In diesem Fall wurde die Abfindung für eine Zeit gezahlt, in der der Kläger in Deutschland gearbeitet hat. Daher muss die Abfindung für diesen Zeitraum in Deutschland versteuert werden, auch wenn der Kläger inzwischen in Frankreich lebt. Für die Tätigkeitszeiträume, in denen der Steuerpflichtige auch tatsächlich ausschließlich in Frankreich gelebt hat, verlagert sich die Steuerpflicht nach Frankreich.

## **2. Befristung eines Arbeitsvertrags: Muss der Gleichstellungsbeauftragte beteiligt werden**

**Die Befristung des Arbeitsvertrags eines Vertretungslehrers, der für eine erkrankte Kollegin einspringt, ist gerechtfertigt. Diese Art von Befristung gilt nicht als personelle Maßnahme im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes. Daher muss der Gleichstellungsbeauftragte in diesem Fall nicht einbezogen werden.**

### **Hintergrund**

Ein **Lehrer**, der beim Land Nordrhein-Westfalen angestellt war, hatte geklagt.

Er war seit dem 7. September 2015 aufgrund mehrerer befristeter Verträge beschäftigt, zuletzt um eine **langzeiterkrankte Kollegin zu vertreten**. Diese Kollegin war seit Juli 2021 krank und hatte im Dezember 2021 ein ärztliches Attest vorgelegt, das eine Arbeitsunfähigkeit bis voraussichtlich Ende März 2022 bescheinigte.

Das Land wollte den Lehrer weiter vom 10. Januar 2022 **bis zum 24. April 2022 beschäftigen** und stimmte dies mit dem **Personalrat** ab, da der vorherige Vertrag bis zum 9. Januar 2022 befristet war. Der Personalrat stimmte zu und der Vertrag zur befristeten Weiterbeschäftigung wurde **abgeschlossen, ohne die Gleichstellungsbeauftragte einzubeziehen**.

Nach Ablauf der Befristung **klagte** der Lehrer **auf Entfristung** und argumentierte, dass der Grund für die Vertretung nicht bestand und die Befristung ungültig sei, da der Gleichstellungsbeauftragte nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde.

### **Entscheidung**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied, dass die **Befristung des Arbeitsvertrags** zur Vertretung **gerechtfertigt** war. Der Grund dafür ist, dass der Arbeitgeber bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem vorübergehend ausfallenden Mitarbeiter hat und erwartet, dass dieser zurückkehrt. Daher besteht **nur ein zeitlich begrenzter Bedarf** für eine Vertretungskraft. Bei Krankheitsvertretungen kann der Arbeitgeber grundsätzlich davon ausgehen, dass der erkrankte Mitarbeiter wiederkommt, es sei denn, es gibt erhebliche Zweifel daran.

Der Vertretungslehrer musste nicht genau die gleichen Aufgaben wie die erkrankte Lehrerin übernehmen. Es genügte, dass der Arbeitgeber die Aufgaben der erkrankten Lehrerin rechtlich und tatsächlich hätte zuweisen können. Wichtig war, dass dies im Arbeitsvertrag dokumentiert war, was hier der Fall war, da die Erkrankung der Lehrkraft als Grund angegeben wurde.

Die Befristung durfte etwas länger sein als die prognostizierte Arbeitsunfähigkeit, um die Personalplanung für das Schuljahr zu berücksichtigen. Die **fehlende Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten** machte die Befristung **nicht ungültig**, da die Befristung eines Arbeitsvertrags nicht als Maßnahme gilt, die deren Mitwirkung erfordert. Die Gleichstellungsbeauftragten sind eher für die Gleichstellung in der Dienststelle zuständig und nicht für die Prüfung der Wirksamkeit von Befristungen.

## **3. Arbeitgeber überwacht heimlich Mitarbeiter: Schadensersatz**

**Ein Arbeitgeber darf einen Mitarbeiter auch dann nicht von einer Detektei überwachen lassen, wenn er eine vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit vermutet. Denn das stellt eine rechtswidrige Überwachung dar. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Schadensersatz.**

### **Hintergrund**

Der Arbeitnehmer war seit 2009 in verschiedenen Positionen im Vertrieb eines Unternehmens bzw. dessen Rechtsvorgängers beschäftigt.

Im vorliegenden Verfahren stritten die Parteien über die **Wirksamkeit der** außerordentlichen, fristlosen **Kündigung** des Arbeitnehmers **sowie** über einen **Entschädigungsanspruch** wegen seiner Überwachung durch eine Detektei.

Der Kündigung des Vertrieblers waren bereits zuvor diverse unwirksame Kündigungen vorausgegangen, die das Arbeitsverhältnis nicht beendeten.

Am 4.2.2022 **meldete** er **sich** wegen einer Verletzung **krank**, da er auf der Treppe gestolpert sei. Mit einer Folgebescheinigung war er rund einen Monat arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Der Arbeitgeber ließ den Arbeitnehmer in der Zeit vom 25.2.2022 bis zum 4.3.2022 durch eine **Detektei überwachen**. Diese notierte dabei auch **Wahrnehmungen hinsichtlich seines Gesundheitszustandes**, z. B. dass er sein Bein nachzog. Insgesamt war der Arbeitgeber nach dem Bericht der Detektei jedoch davon

überzeugt, dass die Arbeitsunfähigkeit vorgetäuscht war und kündigte dem Arbeitnehmer. Die Kündigungsschutzklage war in der Vorinstanz erfolgreich.

Vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) ging es nur noch um die **Rechtmäßigkeit des Schadenersatzanspruchs** aufgrund der erfolgten Überwachung.

### Entscheidung

Das BAG bestätigte das Urteil der Vorinstanz. **Zu Recht** habe das Landesarbeitsgericht (LAG) dem Arbeitnehmer einen **immateriellen Schadenersatz** zugesprochen. Auch an der Höhe hatte es nichts auszusetzen.

In der Begründung stellte das BAG fest, dass ein **Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung** vorlag. Bei der Dokumentation des sichtbaren Gesundheitszustands des Arbeitnehmers, insbesondere seines Gangs, habe es sich zum Teil um Gesundheitsdaten i.S.d. DSGVO gehandelt.

Der Arbeitgeber hat als Verantwortlicher im Rahmen der Observation ohne Einwilligung des Arbeitnehmers dessen **Gesundheitsdaten verarbeitet**. Das war nach Meinung des obersten Arbeitsgerichts jedoch im konkreten Fall nicht erforderlich. Der Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht durch begründete Zweifel erschüttert.

Durch die **rechtswidrige Observation** hat der Arbeitnehmer nach Meinung des BAG auch einen **immateriellen Schaden erlitten**. Durch die mehrtägige Überwachung und die heimliche Beobachtung ist der Verlust von Kontrolle und die daraus folgende **Befürchtung weiterer Überwachung** selbsterklärend und bedürften keiner weiteren näheren Darlegung.

Der Betrag von insgesamt 1.500 EUR ist auch im Ergebnis angemessen.

## Privat: Immobilien Unternehmen: Immobilien

### 2. Steuerfreie Photovoltaikanlage: Darf ein Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden?

Seit dem Jahr 2022 sind bestimmte Photovoltaikanlagen von der Steuer befreit. Wurde bereits im Jahr 2021 ein entsprechender Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen, kann es passieren, dass das Finanzamt diesen wegen der Steuerfreiheit der Photovoltaikanlage rückgängig macht. Der BFH lehnt diese Vorgehensweise ab.

#### Hintergrund

Seit 2022 sind bestimmte Photovoltaikanlagen nach **§ 3 Nr. 72 EstG steuerfrei**. Doch was bedeutet das für Investitionsabzugsbeträge, die bereits 2021 beansprucht wurden? Ein Mann, der Beschwerdeführer, hatte einen solchen Betrag für eine geplante Photovoltaikanlage in seiner Steuererklärung 2021 angegeben. Das Finanzamt akzeptierte dies zunächst. Im **November 2022** wurde die Anlage gekauft. Doch wenig später, im November 2023, wollte das Finanzamt den Steuerbescheid ändern und den Investitionsabzugsbetrag rückgängig machen, basierend auf der Steuerfreiheit der Anlage.

Nach der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sind nämlich **Investitionsabzugsbeträge**, die

- in vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und
- bis einschließlich zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden,

**rückgängig** zu machen, wenn in nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte Photovoltaikanlagen investiert wurde.

Der Mann legte Einspruch ein, jedoch ohne schnelle Entscheidung. Sein Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung (AdV)** wurde sowohl von dem Finanzamt als auch vor dem Finanzgericht **abgelehnt**. Ihre Begründung: Durch die Steuerfreiheit sei im Jahr 2022 kein Gewinn zu berechnen, sodass auch keine Gewinnermittlung zu erstellen sei. Damit fehlt es an einer Gewinnermittlung, bei der eine gewinnerhöhende Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags erfolgen könnte.

### Entscheidung

**Hinweis:** Ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) wird normalerweise aufgelöst, indem er im Jahr der tatsächlichen Investition in das Anlagegut dem steuerlichen Gewinn hinzugerechnet wird. Dies bedeutet, dass der zuvor abgezogene Betrag die steuerliche Bemessungsgrundlage im Jahr der Investition wieder erhöht. Dadurch wird der Steuervorteil, der durch den IAB in einem Vorjahr entstanden ist, im Jahr der Investition ausgeglichen.

Das Gericht, in diesem Fall der Bundesfinanzhof (BFH), **gab dem Beschwerdeführer** aus mehreren Gründen **Recht**:

1. **Unklare gesetzliche Regelung:** Es existiert keine eindeutige gesetzliche Regelung, die vorschreibt, dass ein bereits geltend gemachter IAB rückgängig gemacht werden muss, wenn das betreffende Wirtschaftsgut später steuerfrei wird. Diese Unklarheit führte zu ernsthaften Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des Finanzamtes.
2. **Zeitliche Fristen:** Die Auflösung eines IAB erfolgt normalerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der im Gesetz festgelegt ist. Da der Beschwerdeführer die Investition im Jahr 2022 tatsächlich getätigt hat, befand sich die Auflösung des IAB noch innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmens.
3. **Individuelle Gewinnsituation:** Die Notwendigkeit einer Hinzurechnung hängt von der individuellen Gewinnsituation und deren Ermittlung ab. Das Gericht stellte fest, dass aufgrund der Steuerfreiheit kein Gewinn berechnet werden musste, was die Hinzurechnung des Betrags in Frage stellte.
4. **Rechtsprechung:** Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist noch nicht abschließend geklärt, was dem Beschwerdeführer in dieser Situation zugutekam.

Aufgrund der unklaren gesetzlichen Regelung ist die **Aussetzung der Vollziehung (AdV)** antragsgemäß **zu gewähren**.

## 2. Vermietung: Darf das Finanzamt Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen einsehen?

Trotz Belegvorhaltepflicht fordern Finanzämter oftmals Unterlagen z. B. Mietverträge im Veranlagungsverfahren an. Allein mit Hinweis auf den Datenschutz bzw. die DSGVO kann eine solche Vorlage nicht wirksam verweigert werden.

### Hintergrund

Mit Einreichung der Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2018 und 2019 wurden dem Finanzamt für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (VuV) diverser vermieteter Objekte u. a. **Aufstellungen**

- der gesammelten Mieteinnahmen,
- der Abschreibung,
- der Verwaltungs- und der Instandhaltungsaufwendungen sowie
- sonstiger Aufwendungen

für das jeweilige Objekt vorgelegt.

Das **Finanzamt forderte** im Rahmen der Erklärungsbearbeitung Kopien der

- aktuellen Mietverträge,
- Nebenkostenabrechnungen sowie
- Nachweise über geltend gemachte Erhaltungsaufwendungen

an.

Die Klägerin reichte lediglich eine Aufgliederung der Brutto- und Nettomieteinnahmen mit geschwärzten Namen der Mieter sowie der Betriebskosten für verschiedene Wohnungen und Unterlagen über die Instandhaltungsaufwendungen vor.

**Nicht eingereicht** wurden die angeforderten Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen. Die Offenlegung dieser Unterlagen sei im Hinblick auf die Grundsätze der DSGVO ohne vorherige Einwilligung der Mieter nicht möglich.

Das Finanzamt forderte die Klägerin unter **Hinweis auf die Mitwirkungspflichten** zur Vorlage der Mietverträge und ggf. der Schreiben über Mietänderungen zum Zwecke der Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben auf.

Nach erfolglosem Einspruch der Klägerin landete der Fall vor dem Finanzgericht (FG). Das FG bejahte die vom Finanzamt angenommene Pflicht zur Vorlage von Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen.

### **Entscheidung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die **Revision als unbegründet zurückgewiesen**. Zutreffend habe das Finanzamt die Vorlage von Mietverträgen verlangen dürfen.

Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde **auf Verlangen** Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die **Vorlagenaufforderung** ist ein Verwaltungsakt und steht **im Ermessen der Verwaltung**.

Die im Ermessen stehende Anforderung von Mietverträgen zur Kontrolle der steuererheblichen Verhältnisse beurteilt der BFH als **rechters**. In der Anforderung der Mietverträge liegt kein Ermessensfehler, da nur hierüber zuverlässig eine Klärung der steuerlichen Verhältnisse möglich ist. Das Finanzamt musste sich nicht direkt an die Mieter wenden.

Die Offenlegung der Mieterdaten war auch nicht unmöglich, da hierin **keine rechtswidrige Verarbeitung** zu sehen ist. Die Klägerin war zur Offenlegung der personenbezogenen Daten ihrer Mieter – ohne deren Zustimmung – berechtigt.

Das Finanzamt durfte die Daten aus den Mietverträgen auch verarbeiten, weil die **Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** erfolgte.

### 3. Immobilienkauf: Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag darf der Abschreibung zugrunde liegen

Wurde eine Kaufpreisaufteilung bezüglich Grund und Boden und Gebäude im Kaufvertrag vorgenommen, sind diese vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen.

#### Hintergrund

Im Streitjahr erwarben die Kläger eine **Eigentumswohnung (ETW)** zu Miteigentum in **gleichen Anteilen**.

Im **notariellen Kaufvertrag** war geregelt, dass von dem Kaufpreis von 495.000 EUR

- 188.000 EUR auf den **Grund und Boden** und
- 307.000 EUR auf das **Gebäude** entfallen.

Für die Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage gingen die **Kläger** davon aus, dass von den Anschaffungskosten der ETW ein prozentualer Anteil von **61,96 %** auf den **Gebäudeteil** entfalle (307.000 zu 495.000).

Bei der Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage hat das **Finanzamt** die Aufteilung des Kaufpreises **nach der Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)** zur Aufteilung des Grundstückskaufpreises berechnet und nahm an, dass Kaufpreisanteile von 57,16 % auf den Grund und Boden und von 42,84 % auf das Gebäude entfallen würden.

Nach erfolglosem Einspruch wollen die Kläger im Klageverfahren weiter die im Kaufvertrag geregelte Aufteilung durchsetzen.

#### Entscheidung

Das Finanzgericht (FG) hat der Klage **stattgegeben**. Die Höhe der Gebäude-AfA richtet sich nach den Anschaffungskosten für das Gebäude.

Wurde eine **Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag** vorgenommen, ist diese **grundsätzlich** auch der **Besteuerung zugrunde zu legen**. Nach Auffassung des FG bestehen keine Zweifel an der vertraglichen Aufteilung des Kaufpreises. Die Einwendung des Finanzamts, dass die vertragliche Aufteilung nicht anzuerkennen sei, ist nach Meinung des FG unzutreffend.

Die **Abweichung** zwischen der im notariellen Vertrag vereinbarten AfA-Bemessungsgrundlage und der von einem Sachverständigengutachten ermittelten AfA-Bemessungsgrundlage beträgt im Streitfall 4,49 % und ist nach Auffassung des FG **unbeachtlich**, da sie **unter 10 %** liegt.

Diese Abweichung wird mit der "**natürlichen**" **Marktspanne** begründet, die dazu führt, dass selbst im Rahmen von Kaufpreisverhandlungen unterschiedliche Preise für ähnliche Immobilien erzielt werden.

### 4. Mieterhöhung unwirksam bei zu kleiner Schrift

Ist eine Mieterhöhung nach Modernisierung wegen zu kleiner Schriftgröße unwirksam? Ja, urteilte das Landgericht Darmstadt – eine Entscheidung, die für Mieter und Vermieter von Bedeutung ist.

#### Hintergrund

Nachdem ein Vermieter nach Ankündigung **umfangreiche Modernisierungsarbeiten** durchgeführt und einen Mieter im zweiten Obergeschoss **schriftlich** zur Zahlung einer **höheren Miete** aufgefordert hatte, wehrte sich dieser mit einer negativen Feststellungsklage gegen die Mieterhöhung.

Der Mieter machte geltend, dass die Mieterhöhung wegen Modernisierung nicht ordnungsgemäß berechnet und erläutert worden sei. Das ergebe sich daraus, dass die dem Schreiben beigelegte Kostenzusammenstellung, Berechnung und Erläuterung wegen der **geringen Schriftgröße** von 4 bis 5 Punkt (pt) **unzureichend** sei.

### **Entscheidung**

Das Landgericht (LG) hat in Übereinstimmung mit der Vorinstanz entschieden, dass der Vermieter keine höhere Miete verlangen kann, weil das **Mieterhöhungsverlangen** des Vermieters **unwirksam** war.

Das begründeten die Richter damit, dass die Anlage zum Mieterhöhungsverlangen „Kostenzusammenstellung und Berechnung der Mieterhöhung“ **nicht für den durchschnittlichen Mieter lesbar** ist und somit nicht die formellen Anforderungen des § 559b Abs. 1 BGB erfüllt.

Dass eine mangelnde Lesbarkeit nicht mit dieser Vorschrift vereinbar ist, ergibt sich daraus, dass die dort vorgeschriebene **Textform nur dann sinnvoll** ist, wenn der Mieter die Berechnung und Erläuterung der Mieterhöhung auch **zur Kenntnis nehmen kann**.

Der durchschnittliche Leser könne diese i.d.R. nur lesen, wenn die **Schriftgröße mindestens 6 pt** betrage. Diese Schriftgröße war hier vom Vermieter im Mieterhöhungsschreiben nicht eingehalten worden.

Etwas anderes kann sich unter Umständen daraus ergeben, dass die Schrift trotz einer kleineren Schriftgröße ausnahmsweise lesbar ist, etwa wegen eines besonders scharfen Druckbildes. Das war nach Ansicht des LG Darmstadt bei der hier verwendeten Schriftgröße von 4 bis 5 pt jedoch nicht der Fall. Vielmehr war die Schrift nach Einschätzung der Richter teilweise sehr verwaschen und damit **besonders unleserlich**.

Privat: Allgemein  
Unternehmen: Allgemein  
Gemeinnützigkeit: Allgemein

## **2. Klage: Der Kläger muss deutlich sagen, was er will**

Das Klagebegehren muss klar und detailliert beschrieben werden, damit das Gericht erkennen kann, was mit der Klage erreicht werden soll. Es reicht nicht aus, einfach auf vorherige Argumente im Einspruchsverfahren zu verweisen und gleichzeitig eine Herabsetzung aller festgesetzten Steuern auf 0 Euro zu beantragen. Ein solch unklarer Antrag wird in der Regel als unzulässig angesehen, weil er nicht genau genug beschreibt, worüber das Gericht entscheiden soll.

### **Hintergrund**



Der Kläger unterhält einen **Gewerbebetrieb**. Im Juli 2019 übermittelte er die Einkommensteuererklärung 2017 samt der Anlage EÜR sowie die Gewerbesteuererklärung 2017 an das Finanzamt.

Das **Finanzamt wich** vom erklärten Gewinn bzw. Gewerbeertrag dahingehend **ab**, dass der

- Pkw-Eigenverbrauch erhöht und
- die gezahlte Vorsteuer gemindert wurde.

Bezüglich der Umsatzsteuer schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen in Höhe der vorangemeldeten Umsätze und Vorsteuern, kürzte letztere um einen **Sicherheitsabschlag** und besteuerte **zusätzlich** eine **unentgeltliche Wertabgabe** aufgrund des Pkw-Eigenverbrauchs.

Gegen sämtliche Bescheide legte der Kläger **Einsprüche** ein, indem er die Bescheide innerhalb der Einspruchsfrist an das Finanzamt zurücksandte und darauf jeweils **handschriftlich** "Einspruch!" sowie

- auf dem **Einkommensteuerbescheid** "Laut EÜR wurde der Gewinn auf 33.643,70 EUR erklärt!" und
- auf dem **Gewerbesteuermessbetragsbescheid** "Daten stimmen nicht mit Übermittlung überein!" vermerkte.

Gleichzeitig wurde eine Umsatzsteuererklärung eingereicht, die abgesehen von Rundungsdifferenzen den Voranmeldungen entsprach. In der Folge gab das Finanzamt den Einsprüchen teilweise Recht und wies sie im Übrigen als unbegründet zurück.

Im **Klageverfahren** wollte der Kläger zunächst die Aufhebung der Bescheide erreichen und berief sich auf seine Argumente aus dem Einspruchsverfahren. **Später** beantragte er, dass die **festgesetzten Steuern** und der Gewerbesteuermessbetrag auf **0 EUR** reduziert werden sollten. Er bezog sich dabei auf die in der Akte des Finanzamts enthaltenen Einsprüche.

### **Entscheidung**

Das Finanzgericht hat die Klage **abgelehnt**, weil der Kläger nicht genau genug erklärt hat, worum es ihm in der Klage geht. Die **Angaben**, die der Kläger gemacht hat, **reichten nicht aus**, um zu verstehen, was genau er erreichen wollte.

Der Kläger hat sich auch auf seine Einsprüche bezogen, die darauf abzielen, die Steuern so festzusetzen, wie er sie in seinen Erklärungen angegeben hat. Wenn die Steuern so festgesetzt würden, wie er es erklärt hat, dann wären die Beträge aber nicht, wie er fordert, 0 EUR.

Für das Gericht ist es wichtig, dass der Kläger genau beschreibt, was er vom Gericht will und wo er eine Rechtsverletzung sieht, damit das Gericht weiß, worüber es entscheiden soll. Es **reicht nicht aus**, nur einen **bestimmten Geldbetrag zu nennen**, insbesondere wenn aus den Unterlagen ein anderer Wunsch hervorgeht, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler.

## 2. Ist eine Geschäftsveräußerung vor Beginn der Geschäftstätigkeit möglich?

**Auch ein Unternehmen, mit dem noch keine Ausgangsumsätze erzielt wurden, kann Gegenstand einer Geschäftsveräußerung sein. Das erfordert allerdings, dass der Erwerber das "übertragene Unternehmen" fortführt.**

### Hintergrund

Der Kläger war in den Jahren 2012 bis 2019 **Eigentümer von Grundstücken** mit insgesamt rund 40.000 Quadratmetern – einem ehemaligen Gutsbesitz.

Er firmierte als eingetragener Kaufmann (e. K.) und **gab an**, im Rahmen eines **Ferienparks**

- Beherbergungsumsätze mit barrierefreien Ferienappartements,
- Umsätze aus der Bewirtung von Gästen,
- aus der Vermietung von Sportgeräten und Fahrrädern sowie
- mit Sport und Tourismusangeboten für körperlich benachteiligte Personen

**erzielen zu wollen.**

Wegen Problemen mit der finanzierenden Bank wurden die begonnenen **Bau-/Umbaumaßnahmen** Ende 2015 **eingestellt**, zumindest ruhten sie bis auf Weiteres.

Eine **Teilfläche** des Gesamtareals wurde im Jahr 2019 zu einem Preis von 650.000 EUR an die I-GmbH **veräußert**. Satzungsmaßiger Gegenstand der Erwerberin war und ist der **Erwerb und die Vermittlung von Immobilien**.

Verkauft wurde das Objekt mit allen gesetzlichen Bestandteilen und sämtlichem Zubehör, einschließlich der auf dem Verkaufsobjekt befindlichen Baumaterialien (Dachziegel, Schiebetüren und Badezimmerlüfter).

Weil die **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** von einer umsatzsteuerfreien Veräußerung ausging, forderte sie eine **Vorsteuerkorrektur** in Höhe von rund 182.000 EUR. Der **Kläger** machte geltend, die Übertragung des Grundstücks stelle eine **nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen** dar, sodass ein etwaiger Vorsteuerberichtigungszeitraum auf den Erwerber übergegangen sei. Das Finanzamt folgte dem nicht und der Fall landete vor Gericht.

### Entscheidung

Die Klage wurde als **unbegründet zurückgewiesen**. Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger das streitbefangene Grundstück im Jahr 2019 umsatzsteuerfrei veräußert.

Zwar ist dem Kläger einzuräumen, dass auch ein Unternehmen, mit dem noch keine Ausgangsumsätze erzielt worden sind, übertragungsfähig sein kann. Allerdings ist dann auch **erforderlich**, dass der **Erwerber das übertragene Unternehmen fortführt**. Die Fortführung des Unternehmens ist eine innere Tatsache, für die der **Veräußerer die Feststellungslast trägt** und für die objektive Anhaltspunkte bestehen müssen.

Außerdem muss nach einer Gesamtwürdigung eine **ausreichende Ähnlichkeit** zwischen dem Unternehmen des Veräußerers und dem des Erwerbers bestehen. Der ursprüngliche Kern oder der Geschäftszweck der Unternehmung muss bestehen bleiben. Der Erwerber darf das Unternehmen nicht so verändern, dass ein Unternehmen völlig anderer Art vorliegt.

Nach den Feststellungen des Gerichts gab es **keinerlei Anhaltspunkte** dafür, insbesondere nicht im Kaufvertrag, dass die **Erwerberin** die vom Veräußerer **beabsichtigte bzw. begonnene Tätigkeit fortführen** wollte. Offenbar konnte auch Presseberichten entnommen werden, dass die Verwertung des Grundstücks durch neu gebaute Wohneinheiten bei der Erwerberin im Vordergrund stand.

## Unternehmen: Allgemein, Einzel-Unternehmen

### 8. Mängel in der Buchführung: Finanzamt darf Einnahmen schätzen

**Stellt das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung fest, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist, kann das für Unternehmen teuer werden. Denn das Finanzamt schätzt wegen der Mängel in der Buchführung Umsätze hinzu. Bei großen Mängeln droht darüber hinaus ein Sicherheitszuschlag von bis zu 20 %.**

#### Hintergrund

Ein Kioskbesitzer betrieb in seinem Kiosk eine Lotto-Annahmestelle. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. Dabei nutzte er eine elektronische Registrierkasse und schrieb die Kassenberichte von Hand. In diesen erfasste er die Einnahmen bestimmter Warengruppen. Die Lottoeinnahmen wurden über eine separate Kasse erfasst, die mit der Lottogesellschaft direkt verbunden war.

Bei der Betriebsprüfung bemängelte das Finanzamt, dass nur **zusammengefasste Summenbuchungen** vorhanden waren und keine detaillierten **Kassendaten** oder eine **Verfahrensdokumentation** vorgelegt wurden. Diese Vorgehensweise entspreche nicht einer ordnungsgemäßen Buchführung. Deshalb setzte der Prüfer einen **Sicherheitszuschlag** von **5 %** an, gegen den der Kioskbesitzer erfolglos Einspruch einlegte.

#### Entscheidung

Auch vor dem Finanzgericht hatte der Kioskbesitzer keinen Erfolg: Die Klage wurde abgewiesen. Das Gericht urteilte, dass die **Schätzung** durch das Finanzamt wegen der Buchführungsmängel **gerechtfertigt** war und auch die Hinzuschätzung von 5 % nicht zu beanstanden ist.

Die Buchführung des Klägers **entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen**. Besonders auffällig war, dass der Kioskbesitzer keine Anleitungen zur Bedienung und Programmierung der Kasse sowie keine Protokolle zur Programmierung bereitgestellt hatte.

Eine vollständige und lückenlose Dokumentation der Kassenprogrammierung ist jedoch nötig, um die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Zudem wurden die Tagesendsummenbons nicht vollständig vorgelegt.

Was die Höhe der Hinzuschätzung betrifft, war die Schätzung auch korrekt. Ein interner Betriebsvergleich durch Nachkalkulation kam nicht in Frage, da die vorhandenen Unterlagen dies nicht ermöglichten. Es fehlten sowohl Preislisten als auch Berichte über den Warenumsatz. Ebenso war ein äußerer Betriebsvergleich anhand der offiziellen Richtsatzsammlungen nicht durchführbar. Daher war es **angemessen**, eine **Schätzung mit einem Unsicherheitszuschlag** vorzunehmen.

## Unternehmen: Allgemein Sonderthemen

### 1. Insolvenz: Anspruch gegenüber Finanzamt auf sofortige Erstattung gezahlter Umsatzsteuer

Wenn ein Unternehmer zahlungsunfähig wird und Insolvenz anmeldet, hat die Person, die eine Leistung von diesem Unternehmer erhalten hat, das Recht, die bereits gezahlte Umsatzsteuer direkt von der Finanzbehörde zurückzufordern.

#### Hintergrund

Die Klägerin, eine Schweizer Aktiengesellschaft (AG), hatte bis 2011 Geschäfte mit einem deutschen Unternehmen namens C. C erbrachte Dienstleistungen wie Werbung und Vermittlung von Lieferantenverträgen an das Unternehmen. Die Schweizer AG stellte für diese Dienstleistungen **im Gutschriftsverfahren Rechnungen mit deutscher Umsatzsteuer** an C aus, obwohl der **Ort der Leistungserbringung** in der Schweiz lag.

Sie **zahlte** die Rechnungen samt der falsch ausgewiesenen Steuer an C und machte diese als **Vorsteuer** beim Finanzamt geltend. C leitete die **Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt** weiter.

Inzwischen ist C insolvent, und das **Insolvenzverfahren läuft** noch. Die Insolvenzverwalter von C haben beim Finanzamt **die Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuer** beantragt. Dieses Verfahren wurde ausgesetzt, da der Bundesfinanzhof eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs abwartet.

Die Schweizer Firma hat ihre **Umsatzsteuererklärungen korrigiert** und 2016 beantragt, die **Vorsteuer aus Kulanzgründen anerkannt** zu bekommen. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag im Mai 2021 ab, woraufhin die Firma Klage erhob.

#### Entscheidung

Das Finanzgericht (FG) hält die Klage für **begründet**. Danach ist die **Neutralität der Umsatzsteuer in Frage gestellt**, wenn ein Unternehmer als Leistungsempfänger (die AG) zwar Zahlungen an den Leistenden ( C ) geleistet hat, die einen Umsatzsteueranteil enthielten, der von diesem auch an die Finanzverwaltung abgeführt wurde, die AG aber gleichwohl keinen Vorsteuerabzug hat, weil ein solcher nur bei tatsächlich geschuldeter Umsatzsteuer, nicht hingegen bei in Gutschriften zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer möglich ist.

Im Fall der Insolvenz des Leistenden ist dem Leistungsempfänger **sofort und in volle Höhe** ein **Direktanspruch** gegenüber der **Finanzverwaltung auf Erstattung** der gezahlten Umsatzsteuer zuzubilligen.

Andererseits ist ein **Erstattungsanspruch des Leistenden** gegen das Finanzamt auch im Falle einer Insolvenz **nur gegeben, wenn** er zuvor die zu Unrecht ausgewiesene **Umsatzsteuer** an den Leistungsempfänger **zurückbezahlt** hat.

Nach Ansicht des FG besteht bei richtiger Sachbehandlung nicht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer 2-mal erstatten muss. Denn der Erstattungsanspruch des insolventen Leistenden steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass er seinerseits die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dem Leistungsempfänger erstattet. Dies ist ihm aufgrund der **insolvenzrechtlichen Bestimmungen** allerdings unmöglich.

## Unternehmen: Freie Berufe, Personengesellschaften

### 4. Großbetrieb: Anschluss-Außenprüfungen sind zulässig

**Bei einer als Großbetrieb eingestuften Anwaltsgesellschaft sind wiederholte Anschluss-Außenprüfungen zulässig. Das gilt auch dann, wenn es in der Vergangenheit keine wesentlichen Beanstandungen gab.**

#### Hintergrund

Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Nach den Kriterien der Betriebsprüfungsordnung (BpO) war sie als **Großbetrieb** eingestuft. Seit 2003 bis 2014 gab es bei der Klägerin **lückenlose Anschlussprüfungen**.

Für den Zeitraum 2015 bis 2018 erließ das Finanzamt eine **weitere Prüfungsanordnung**. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit einem Einspruch. Sie führte an, dass eine weitere Anschlussprüfung nach mehreren vorhergehenden Prüfungen ohne wesentliches Mehrergebnis **willkürlich und unverhältnismäßig** sei. Dies ergebe sich vor allem daraus, dass lediglich 1/5 der Großbetriebe überhaupt geprüft werden würde.

Das Finanzamt verwies auf die gesetzlichen Bestimmungen der BpO. Nach Zurückweisung des Einspruchs wandte sich die Klägerin an das zuständige Finanzgericht (FG).

#### Entscheidung

Das Gericht wies die Klage als **unbegründet** ab. Die Durchführung der weiteren Außenprüfung bei der Klägerin sei verhältnismäßig. Auch sei ein Ermessensfehler nicht zu erkennen. Ob und in welchem Umfang eine Außenprüfung angeordnet wird, richte sich nach § 193 AO sowie den Regelungen der BpO.

Aus der BpO ergebe sich hierbei, dass insbesondere bei Großbetrieben der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum **anschließen** solle. Dies sei deswegen **sachgerecht**, weil die Erfahrung zeige, dass bei Großbetrieben die steuerlichen Verhältnisse schwierig zu ermitteln seien und eine Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen ohne Außenprüfung oftmals nicht möglich sei. Zwar sei nachvollziehbar, dass

die Klägerin durch die wiederholten Prüfungen belastet sei. Die durch eine Außenprüfung ausgelösten Belastungen seien aber regelmäßig hinzunehmen.

Willkürlich sei die Anordnung nicht gewesen, da sie sich im Rahmen des § 193 AO bewegt habe. Ob es sinnvoller gewesen wäre, statt der Klägerin ein anderes Unternehmen zu prüfen, habe das Gericht nicht zu entscheiden.

## Unternehmen: Immobilien

### 3. Unentgeltliche Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs: steuerliche Folgen?

**Die unentgeltliche Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs kann zu unterschiedlichen steuerlichen Folgen führen. Diese hängen davon ab, ob die Übertragung mit einem Vorbehaltsnießbrauch verbunden ist oder gegen Versorgungsleistungen erfolgt. Auf die unterschiedlichen Besteuerungsfolgen weist der BFH in einem aktuellen Urteil eingehend hin.**

#### Hintergrund

Im vorliegenden Fall war der Vater der Klägerin Eigentümer eines Hotelgrundstücks. Nach einer gewissen Zeit, in der er das Hotel selbst betrieben hatte, entschied er sich, den Betrieb zu verpachten und erzielte so bis zum 31.12.1995 **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Am 28.12.1995 wurde ein notarieller Schenkungsvertrag aufgesetzt, in dem das Hotelgrundstück und weitere Grundstücke jeweils auf die Kinder des Vaters übergehen sollten. In dem Vertrag wurde dem Vater ein Nießbrauchrecht am Grundstück eingeräumt.

Die Klägerin hatte keine Vollmacht für die Willenserklärung ihres Bruders, gab diese aber trotzdem ab.

In einem **weiteren, nicht notariell beurkundeten Vertrag** vereinbarten der Vater und seine Kinder unter Bezugnahme auf den Schenkungsvertrag, dass der **Hotelbetrieb** mit Wirkung zum 31.12.1995 unentgeltlich mit sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden auf die Kinder **übertragen** werden soll.

Zudem wurde der **notarielle Schenkungsvertrag** dahingehend **geändert**, dass der Vater auf die Einräumung des Nießbrauchrechts verzichtet. Stattdessen sollte eine **monatliche Rente** gezahlt werden. Diese Rentenverpflichtung wurde als **Reallast** ins Grundbuch eingetragen; ein Nießbrauchrecht wurde nicht eingetragen.

Der Vater ist im Jahr 1998 **verstorben**. Für die Jahre 1996 bis 1998 fand bei der GbR eine Außenprüfung statt. Bei allen **Prüfungsfeststellungen** wurde sich **geeignet**.

Im Jahr 2012 wurde das Eigentum zwischen der Klägerin und ihrem Bruder aufgeteilt. Sie übertrug ihren Anteil am Hotel an ihren Bruder und erhielt dafür die Hälfte der anderen Grundstücke. In der Feststellungserklärung für das Jahr 2012 wurde ein **Veräußerungsgewinn** der Klägerin angegeben und festgesetzt.

Die Klägerin war allerdings der Überzeugung, dass es 1995 zu einer **Zwangsbetriebsaufgabe** gekommen sei und somit keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb mehr vorlagen. Daher erhob sie Klage.

Das Finanzgericht (FG) lehnte diese Auffassung ab und erklärte die Klage für unbegründet.

#### Hinweis

- **Nießbrauchrecht:** Das Recht, ein fremdes, meist vererbtes Vermögen zu nutzen und daraus einen Ertrag zu ziehen.
- **Reallast:** Eine Belastung eines Grundstücks durch regelmäßige Zahlungen oder andere Leistungen.

#### Entscheidung

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** hat entschieden, dass der Fall der Klägerin **erneut geprüft** werden muss. Der Grund: Das vorherige Gerichtsurteil konnte nicht klären, ob der Veräußerungsgewinn korrekt berechnet wurde.

Die Entscheidung des BFH hat **wesentliche Unterschiede für die Buchwertfortführung** aufgezeigt, je nachdem, ob es sich um eine Übertragung unter Nießbrauchrecht oder gegen Rentenzahlungen handelt.

Bei der unentgeltlichen Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs **unter Vorbehalt des Nießbrauchs** wird der Betrieb **nicht steuerneutral** übertragen. Das bedeutet, dass die Buchwerte nicht fortgeführt werden können, da der Vorbehaltsnießbraucher seine gewerbliche Tätigkeit fortsetzt und die übertragenen Wirtschaftsgüter als Entnahme behandelt werden.

Im Gegensatz dazu fällt die unentgeltliche Übertragung **gegen Rentenzahlungen** unter § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG. Hierbei wird die Betriebsübergabe als **steuerneutral** angesehen, da der Übergeber keinen Einfluss mehr auf den Betrieb hat. Die Buchwerte können somit fortgeführt werden, was steuerliche Vorteile mit sich bringt.

Der BFH wies darauf hin, dass die **tatsächlichen Gegebenheiten**, nicht nur die vertraglichen Vereinbarungen, die Besteuerung bestimmen. Wenn die Vertragspartner nur zum Schein Versorgungsleistungen vereinbart haben, jedoch tatsächlich wie bei einer unentgeltlichen Betriebsübertragung unter Nießbrauchvorbehalt vorgegangen sind, wird dieser tatsächliche Vorgang besteuert.

Dies hätte zur Folge, dass der Vater die Wirtschaftsgüter schon 1995 ins Privatvermögen übertragen hätte und diese versteuern müsste. Spätestens nach seinem Tod würden die Güter ins Betriebsvermögen eingelegt, was den Veräußerungsgewinn der Tochter erheblich mindern könnte.

## 2. Wohnungsbau im Inland durch niederländischen Konzern: Wie wird der Gewerbeertrag aufgeteilt?

Der Gewerbeertrag kann gekürzt werden, wenn ein Teil dieses Gewinns aus einer Betriebsstätte im Ausland stammt. Diese Regel gilt auch, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung es Deutschland erlauben würde, den gesamten Gewinn zu besteuern. Selbst wenn deutsche und ausländische Steuerbehörden zustimmen, dass Deutschland den gesamten Gewinn besteuern könnte, wird dennoch der Teil des Gewinns, der im Ausland entstanden ist, bei der Berechnung der Gewerbesteuer abgezogen.

### Hintergrund

Eine **Tochtergesellschaft eines niederländischen Konzerns**, die in Deutschland im **Wohnungsbau tätig** ist, hatte eine steuerliche Kontroverse hinsichtlich der Aufteilung ihres Gewerbeertrags zwischen Deutschland und den Niederlanden.

Bei der Tochtergesellschaft handelte es sich um eine **GmbH & Co. KG**, die laut Satzung einen Sitz im Inland hatte und Bauprojekte sowohl auf eigenen als auch auf fremden Grundstücken durchführte. Die Komplementärin und die Kommanditistin der Gesellschaften hatten jeweils auch ihren Sitz im Inland. Die GmbH & Co. KG unterhielt **neben den Baustellen lediglich eine Korrespondenzadresse (Briefkasten) im Inland**.

Während die Bauleitung in Deutschland vor Ort war, wurde die **Geschäftsführung** aus den **Niederlanden** geleitet.

Ein **Joint Audit**, ein gemeinsamer steuerlicher Außenprüfungsvorgang zwischen deutschen und niederländischen Behörden, führte zu einer Einigung:

- Gewinne von eigenen Grundstücken sollten komplett in Deutschland besteuert werden.
- Bei fremden Grundstücken unterschied sich die Besteuerung je nach Bauzeit:
  - Weniger als 12 Monate: Nur Niederlande besteuern.
  - Mehr als 12 Monate: 80 % Niederlande, 20 % Deutschland.

Die Firma beanstandete diese Aufteilung und beantragte nach erfolglosem Einspruch mit einer Klage eine Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Das **Finanzgericht (FG)** hat die angefochtenen Bescheide dahin geändert, dass „im Rahmen der Kürzungen **zusätzlich eine Kürzung um ein Drittel** des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommen wird“; ansonsten hat es die Klage als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidung

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** entscheidet, dass die Revision des Finanzamts und die Anschlussrevision der Klägerin begründet sind. Das **angefochtene Urteil ist aufzuheben** und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung **an das FG zurückzuverweisen**.

Die GmbH & Co. KG hat mehrere inländische Betriebsstätten unterhalten. Sog. **Bauausführungs-Betriebsstätten** liegen vor, soweit

- sie inländische Grundstücke zu **Eigentum** erworben, bebaut und weiterveräußert hat - denn dann hat es sich bei den Grundstücken jeweils um „feste“ Geschäftseinrichtungen oder Anlagen gehandelt, die der Tätigkeit der Klägerin gedient haben - und die Bauarbeiten jeweils mehr als 6 Monate andauert haben oder



- die Klägerin als Generalunternehmerin Bauarbeiten auf **fremden Grundstücken** ausgeführt hat, die länger als 6 Monate angedauert haben.

Ein Teil der Einkünfte der Klägerin wurde in den Niederlanden erzielt, weshalb diese Einkünfte nicht vollständig der deutschen Gewerbesteuer unterliegen. Nach dem **Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden (DBA-NL)** müssen bestimmte Gewinne, die in den Niederlanden erzielt wurden, von der deutschen Bemessungsgrundlage ausgenommen werden.

Die GmbH & Co. KG ist keine Person im eigentlichen Sinne, sondern eine Personengesellschaft. Daher sind nicht die GmbH & Co. KG selbst, sondern ihre **Gesellschafter**, die B-GmbH und die V-GmbH, berechtigt, das Abkommen zu nutzen.

Die Gewinne aus Bauprojekten auf fremden Grundstücken sind laut Abkommen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ob Deutschland diese Gewinne besteuern darf, hängt davon ab, wo die **Geschäftsleitungen** der V GmbH und der B GmbH **ansässig** waren.

Wenn sie aus den **Niederlanden** geleitet wurden, darf Deutschland nur die Gewinne besteuern, die durch eine inländische Betriebsstätte erzielt wurden, was eine Bauzeit von über 12 Monaten erfordert. Wenn die Geschäfte von **Deutschland** aus geleitet wurden, hätte Deutschland das Besteuerungsrecht, und die niederländischen Gewinne müssten von der Bemessungsgrundlage ausgenommen werden.

Nach zutreffender Auffassung des FG gehören die **Gewinne aus der Veräußerung** der bebauten Grundstücke **nicht vollständig zur gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage**. Da die Geschäfte der Klägerin von der **niederländischen Konzernzentrale aus geleitet** worden sind, hat sich dort eine Betriebsstätte (Stätte der Geschäftsleitung) befunden.

Das FG hat bisher **nicht ausreichend geprüft**, wie die Gewinne zwischen den deutschen und niederländischen Betriebsstätten **aufzuteilen** sind. Deshalb muss das FG im zweiten Rechtsgang klären, welcher Teil der Gewinne der inländischen und welcher der ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Dies betrifft insbesondere die Gewinne aus den Bauprojekten auf fremden Grundstücken.

## Unternehmen: Kapitalgesellschaft

### 17. Stiller Gesellschafter: Was passiert bei dessen Ausscheiden mit dem negativen Einlagenkonto?

Die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters ist in der Bilanz des Geschäftsinhabers als Fremdkapital als "sonstige Verbindlichkeit" auszuweisen. Negative Einlagenkonten der stillen Beteiligten gehören beim Geschäftsinhaber nicht zu den auszuweisenden Vermögensgegenständen. Sie gehen auch bei Beendigung der stillen Gesellschaft nicht auf den Geschäftsinhaber über. Die Ausbuchung bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat keine Gewinnauswirkung bei der GmbH.

#### Hintergrund

Die Klägerin ist eine GmbH, an der u. a. **2 typisch stille Beteiligungen** bestanden, die mit **insgesamt 25 %** am Gewinn/Verlust der Klägerin beteiligt waren. Eine Nachschusspflicht bestand nicht. Im Jahr 2013 wurde ein Vergleich über die Aufhebung der typisch stillen Beteiligungen geschlossen.

Mit einem Änderungsantrag machte die GmbH einen Steuerbilanzverlust geltend, der im Wesentlichen auf Verluste aus der Beendigung der typisch stillen Beteiligungen zurückzuführen war. In der Bilanz zum 31.12.2011 war unter der Position "sonstige Vermögensgegenstände" der jeweilige Stand der negativen Einlagenkonten der still Beteiligten erfasst.

Den **Antrag auf Änderung** der Steuerfestsetzungen lehnte das Finanzamt ab. Dagegen legte die GmbH **erfolglos Einspruch** ein.

Begründet wurde dieser damit, dass durch die Zuweisung von Verlustanteilen über die Jahre hinweg **negative Einlagekonten** für die typisch still Beteiligten entstanden seien, die bei deren Ausscheiden im Jahr 2013 nicht auszugleichen waren. Die Verluste aus der Beendigung der stillen Beteiligungen seien nicht nur bei den stillen Gesellschaftern, sondern bei der Klägerin zu berücksichtigen. Das Ausscheiden führe dazu, dass das negative Kapitalkonto in der Steuerbilanz entschädigungslos entfalle und daher steuerwirksam auszubuchen sei.

### **Entscheidung**

Das **Finanzgericht (FG)** lehnte diese Argumentation ab und stellte fest, dass die bilanzierten negativen Einlagenkonten der stillen Beteiligungen **nicht gewinnwirksam auszubuchen** sind.

Die Einlage des stillen Gesellschafters stelle wirtschaftlich einen "qualifizierten Kredit" dar, der als "sonstige Verbindlichkeit" zu passivieren ist. Für die Einkommensermittlung gelte, dass bei der typisch stillen Gesellschaft die Beteiligten nicht an denselben Einkünften beteiligt seien, weshalb auch keine gesonderte und einheitliche Feststellung erfolgen kann.

Ein negatives Einlagenkonto des Stillen kann durch Verlustzuweisungen entstehen und bei einer über die Einlage hinausgehenden Verlustbeteiligung des Stillen bei diesem (nur) verrechenbare Verluste entstehen.

Das negative Einlagekonto bewirke eine Gewinnauszahlungssperre für künftige Gewinne. Die später beim stillen Gesellschafter anfallenden Gewinnanteile seien **zunächst erfolgsneutral** mit dem negativen Einlagekonto zu verrechnen. Als Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen seien sie erst nach Auffüllung des negativen Einlagekontos zu erfassen.

Bei der GmbH sind die negativen Einlagenkonten **keine Wirtschaftsgüter**, da sie ohne Nachschusspflicht der stillen Gesellschafter keine realisierbaren Werte abbilden. Diese sind auch nicht gewinnwirksam in der Steuerbilanz, sondern als Bilanzierungshilfe oder Merkposten außerhalb der Bilanz gewinnneutral zu erfassen. Auch bei Beendigung der Gesellschaft gehe das negative Einlagenkonto nicht auf den Geschäftsinhaber über, da die zugewiesenen Verlustanteile, die zu einem negativen Einlagenkonto geführt haben, beim stillen Gesellschafter als Werbungskosten bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen sind. Die Verluste des stillen Gesellschafters können nur von diesem steuerlich geltend gemacht werden. Ob sich diese Verluste beim stillen Gesellschafter steuerlich auswirken, ist für einen Ansatz beim Geschäftsinhaber nicht erheblich.

## **18. GmbH: Ist der Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern eine steuerpflichtige Schenkung?**

**Wenn die Gesellschafter einer GmbH vereinbart haben, dass bestimmte Einzahlungen in die Kapitalrücklage individuell einem Gesellschafter zugeordnet werden, und dann bei einer Kapitalerhöhung die gesamte Kapitalrücklage auf alle Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen verteilt wird, kann dies zu**

einer Schenkung führen. Dies passiert, wenn der Gesellschafter, der die Einzahlungen gemacht hat, auf einen angemessenen Ausgleich verzichtet.

### Hintergrund

Der Kläger, sein Vater V und sein Bruder B gründeten am 27. Juni 2006 eine **GmbH** mit einem **Stammkapital** von 27.000 EUR, das sie **zu gleichen Teilen** aufbrachten.

Am 15. November 2012 beschlossen sie, das Stammkapital auf 554.500 EUR zu **erhöhen**. Nur der **Kläger und B** durften die neuen Anteile übernehmen, indem sie Beteiligungen an anderen Gesellschaften einbrachten, die ihnen V zuvor unentgeltlich übertragen hatte.

Dadurch sank Vs Anteil von 33,33 % auf 1,62 %, während die Anteile des Klägers und Bs auf jeweils 49,19 % stiegen.

Um Vs **Wertverlust auszugleichen**, vereinbarten sie, dass die Kapitalrücklage der GmbH unter ihnen aufgeteilt wird.

Das Finanzamt sah dies als **gemischte Schenkung** an und setzte Schenkungsteuer fest. Vs Einspruch wurde teilweise abgelehnt, aber die Klage dagegen war erfolgreich.

Das Finanzgericht (FG) entschied, dass die Zuwendung **nicht der Schenkungsteuer** unterlag, da sie auf Einlagen beruhte, die im Einlagezeitpunkt nicht schenkungsteuerpflichtig waren.

Die Kapitalerhöhung führte zu einer **Umverteilung der stillen Reserven** von den alten auf die neuen Anteile, was laut Rechtsprechung zu einer Substanzabspaltung führt. Die Einlage stellte Eigenkapital der GmbH dar, das der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern gehörte.

### Entscheidung

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** hat die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) aufgehoben und **die Klage abgewiesen**. Der BFH entschied, dass der Forderungsverzicht von V im Rahmen der Kapitalerhöhung der GmbH eine **freigebige Zuwendung** im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) darstellt.

Das FG hatte **fälschlicherweise** angenommen, dass der Verzicht von V auf einen vollen Wertausgleich **keine Bereicherung der Mitgesellschafter** darstellt, da die Kapitalrücklage gemäß den Beteiligungsquoten verteilt wurde. Der **BFH stellte klar**, dass eine von den Beteiligungsquoten **abweichende Zuordnung** der Kapitalrücklage zivilrechtlich **zulässig** und steuerrechtlich anerkannt werden kann. Die Kapitalrücklage ist Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft und gehört der Gesellschaft, nicht den Gesellschaftern. Eine gesellschafterbezogene Zuordnung der Kapitalrücklage ist jedoch möglich und kann steuerrechtlich anerkannt werden.

Wenn ein Gesellschafter auf einen **Ausgleich** für die von ihm erbrachte Kapitalrücklage **verzichtet**, kann dies eine **schenkungssteuerpflichtige Zuwendung** darstellen. In diesem Fall hat V durch seinen Verzicht auf einen Ausgleich eine freigebige Zuwendung an die Mitgesellschafter bewirkt. Das Finanzamt hat die Schenkungsteuer **korrekt festgesetzt**.

## 19. Organschaft: Grundstücksvermietung kann zur wirtschaftlichen Eingliederung führen

Überlässt der vermeintliche Organträger der vermeintlichen Organgesellschaft ein Betriebsgrundstück, liegt eine für eine umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche wirtschaftliche Eingliederung vor, wenn das Betriebsunternehmen seine Tätigkeit aus innerbetrieblichen Gründen ohne das gemietete Grund-

stück nicht oder nur nach Überwindung von „nicht nur unerheblichen Schwierigkeiten“ hätte fortsetzen können.

### Hintergrund

Die **B-GmbH** betrieb eine Anlage, um Schadstoffe aus kontaminiertem Material zu entfernen, wie etwa Boden oder Bauschutt. Sie bot ihren Kunden an, das kontaminierte Material abzuholen, zu testen, zu behandeln und anschließend zu verwerten oder zu entsorgen.

Die Geschäfte der GmbH fanden auf **angemieteten Flächen** statt, die von ihrem **Mehrheitsgesellschafter B** und einer Schwester-GmbH **bereitgestellt** wurden. In dem von B angemieteten Büro- und Verwaltungsgebäude waren die Geschäftsführung, der Vertrieb und Marketing, die Qualitätssicherung, die Buchhaltung sowie das Sekretariat ansässig.

Nachdem die **GmbH insolvent** wurde, machte der **Insolvenzverwalter** für zurückliegende Jahre geltend, dass es eine **umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der GmbH und B** gegeben habe und die gezahlte **Umsatzsteuer fälschlicherweise** an das Finanzamt **abgeführt** wurde.

Das Finanzamt war jedoch der Meinung, dass zwar eine finanzielle und organisatorische Verbindung zwischen der GmbH und B bestand, nicht jedoch eine wirtschaftliche. Eine bloße Vermietung der Büroräume reiche für eine wirtschaftliche Eingliederung nicht aus.

### Entscheidung

Aufgrund teilweise eingetretener Verjährung und insolvenzrechtlicher Besonderheiten hielt das Finanzgericht (FG) die Klage nur teilweise für begründet.

Betreffend der Thematik der **umsatzsteuerlichen Organschaft** gab es dem Insolvenzverwalter allerdings **recht** und bejahte (auch) die wirtschaftliche Eingliederung.

Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, dass die GmbH als Betriebsunternehmen ihre Tätigkeit aus innerbetrieblichen Gründen ohne das gemietete Grundstück nicht oder nur nach Überwindung von nicht nur unerheblichen Schwierigkeiten hätte fortsetzen können.

Sämtliche **wesentlichen technischen und unternehmerischen Entscheidungen** der GmbH waren in dem angemieteten Bürogebäude **getroffen worden** und der Standort wurde im Internet als **Hauptverwaltung** beschrieben. Auch die Größe der Bürofläche von 376 m<sup>2</sup> und die Ansiedlung einer sog. Innovationsmeile sprachen nach Ansicht des Finanzgerichts gegen eine jederzeitige Austauschbarkeit dieses Grundstücks.

Eine Kündigung des Mietvertrags hätte in Anbetracht der Größe der Geschäftsräume und der Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in jedem Fall zu einer erheblichen Störung des Betriebsablaufs und damit zu einer Beschränkung der Umsatztätigkeit geführt.

## 1. Gewinne von Tochtergesellschaften: Wie sind Schuldzinsen der Muttergesellschaft zu behandeln?

Für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen bei einer Mutterpersonengesellschaft sind Gewinne von Untergesellschaften nicht im Jahr der Entstehung in den Gewinn der Obergesellschaft einzubeziehen, sondern erst bei Auszahlungen wie Entnahmen oder Einlagen zu behandeln.

### Hintergrund

Klägerin ist eine **GmbH & Co. KG**, die unter anderem an weiteren Personengesellschaften **organschaftlich beteiligt** war. Nach einer Betriebsprüfung ließ das Finanzamt **Schuldzinsen** teilweise nicht zum Abzug zu.

Bei der Berechnung des maßgeblichen Gewinns wurden die **zuzurechnenden Organeinkommen nicht mit einbezogen**, da nach dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf den Gewinn des jeweiligen Betriebs berücksichtigt werden solle. Die Gewinnabführung sei **erst bei der tatsächlichen Durchführung** wie eine Einlage zu behandeln.

Der Einspruch dagegen blieb erfolglos.

### Entscheidung

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab.

Gewinne oder Verluste der Untergesellschaft gehen in das Ergebnis der Obergesellschaft ein und beeinflussen damit auch den grundsätzlich Steuerbilanzgewinn. Aus der betriebsbezogenen Betrachtung ergibt sich jedoch, dass bei **doppelstöckigen bzw. mehrstöckigen Personengesellschaften** die Gewinnanteile der Untergesellschaften keine Berücksichtigung finden, sondern **erst bei Auszahlungen** wie Entnahmen oder Einlagen zu behandeln sind.

Bei mehreren Betrieben oder Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften, ist der Schuldzinsenabzug für jeden Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil eigenständig zu ermitteln. Eine **betriebsübergreifende „konzernbezogene“ Betrachtung** des Entnahmebegriffs ist **ausgeschlossen**.

Da Ober- und Untergesellschaften als getrennt voneinander zu betrachtende betriebliche Einheiten zu behandeln sind, folgt auch, dass die Gewinne der Untergesellschaften erst bei Auszahlung als Einlage in die Klägerin zu berücksichtigen sind.

## Sonderthemen

### 1. Durch Insolvenzverfahren verursachte Aufwendungen: kein Abzug als Werbungskosten

**Kosten, die einzig und allein aufgrund eines Insolvenzverfahrens entstehen, fallen in den Bereich des persönlichen Vermögens des Steuerzahlers. Diese Ausgaben können nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Verkaufsgeschäften abgezogen werden.**

### **Hintergrund**

Im Jahr **2016** eröffnete das **Insolvenzverfahren** über das Vermögen der Klägerin aufgrund von Fremdsolvenzanträgen.

Die Insolvenzverwalterin **verwertete** im Jahr **2017** 2, in den Jahren 2009 und 2010 erworbene, vermietete **Mehrfamilienhäuser**.

Diese Verkäufe meldete die Klägerin mit einem Gewinn als **private Veräußerungsgeschäfte** in ihrer Steuererklärung. Das Finanzamt berechnete den Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften geringfügig anders und erließ einen Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr 2017 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Einspruch blieb erfolglos.

Im Jahr **2020** wurde das **Insolvenzverfahren beendet**. Einer Restschuldbefreiung bedurfte es wegen der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Klägerin aufgrund der Verwertung deren Vermögens im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht.

Im **Juli 2021** beantragte die Klägerin den **Abzug** von „Kosten des Insolvenzverfahrens“ **als Werbungskosten** bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften. Dies lehnte das Finanzamt ab. Einspruch und Klage waren erfolglos.

### **Entscheidung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hebt das angefochtene Urteil auf und verweist den Fall zur erneuten Entscheidung zurück an das Finanzgericht (FG). Grundsätzlich sind Kosten eines Insolvenzverfahrens nicht als Werbungskosten absetzbar, wenn sie keinen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkunftsquellen haben. Ob das im vorliegenden Fall so ist, muss das FG im zweiten Rechtsgang ermitteln.

### **Allgemeine Rechtslage**

- Werbungskosten können nur abgezogen werden, wenn ein **Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen** besteht.
- Aufwendungen müssen sowohl **objektiv** wirtschaftlich mit der Tätigkeit zur Einkommenserzielung zusammenhängen als auch **subjektiv** dieser Zielsetzung dienen.

Das Finanzgericht (FG) muss nun klären, ob die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich **direkt durch das Insolvenzverfahren oder durch eine einkommensteuerlich relevante Tätigkeit verursacht** wurden. Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die Vergütungen eines Insolvenzverwalters dem Privatbereich zuzuordnen und daher nicht als Werbungskosten abziehbar. Dies gilt auch für Regelinsolvenzverfahren und nicht nur für Verbraucherinsolvenzen.

Die Klärung der genauen Umstände und der wirtschaftlichen Zusammenhänge ist für die endgültige Entscheidung notwendig. Das FG muss in einem weiteren Rechtsgang prüfen, inwieweit die „Kosten des Insolvenzverfahrens“ der privaten Vermögenssphäre zuzuordnen sind oder ob sie durch die Vermietungstätigkeit verursacht wurden und steuerlich berücksichtigt werden können.